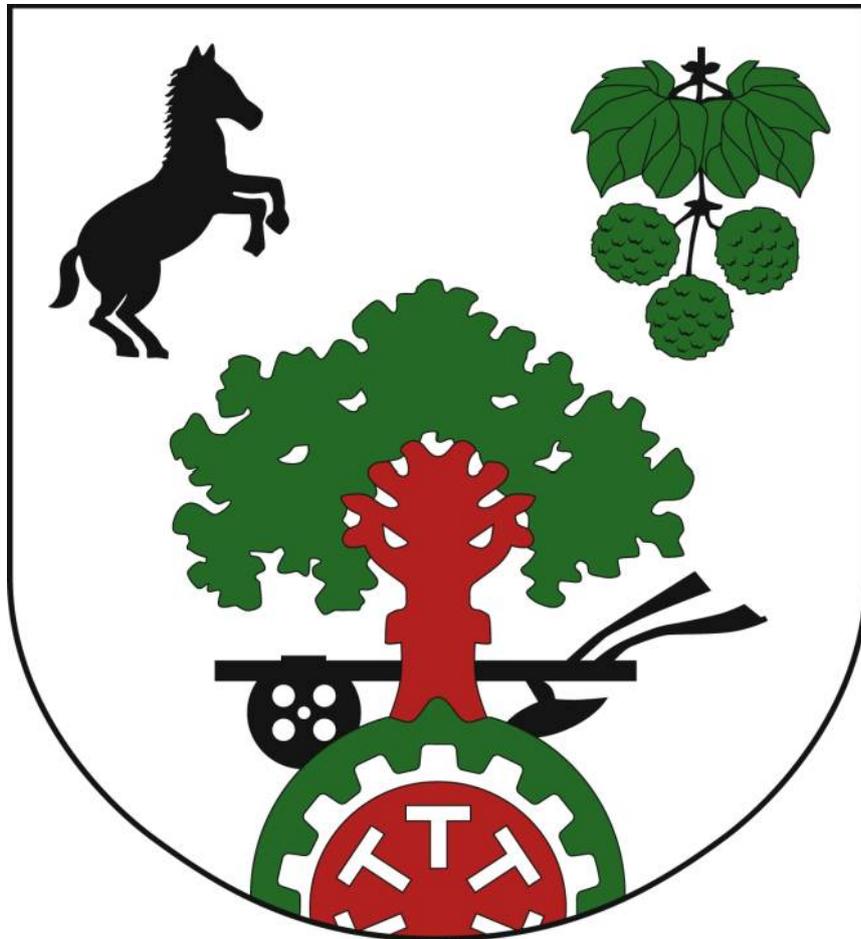


Gemeinde Großolbersdorf



Satzungen

Stand 27.02.2019

Preis: 4,00 €

Inhaltsverzeichnis

Hauptsatzung.....	3
Geschäftsordnung für Gemeinderat und Ausschüsse.....	6
Bekanntmachungssatzung.....	13
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.....	14
Hundesteuersatzung.....	16
Verwaltungskostensatzung.....	19
Erschließungsbeitragsatzung.....	22
Polizeiverordnung.....	26
Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst.....	30
Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Großolbersdorf.....	33
Marktsatzung.....	36
Benutzungssatzung für die Gemeindebibliotheken.....	40
Satzung über die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze.....	42
Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung.....	44
Satzung über die Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“ der Gemeinde Großolbersdorf.....	49
Friedhofsatzung für den kommunalen Friedhof Ortsteil Hohndorf.....	54
Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof im Ortsteil Hohndorf.....	62
Satzung über die Benutzung der Aufbahnhalle auf dem Friedhof Großolbersdorf.....	64
Feuerwehrsatzung.....	65
Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr.....	70
Feuerwehr-Entschädigungssatzung.....	72
Wasserwehrsatzung der Gemeinde Großolbersdorf.....	74
Entgeltordnung für die Nutzung von Eigentum der Gemeinde Großolbersdorf.....	76
Pachtfestsetzung.....	79
Sonstige Preisfestsetzungen.....	79

Hauptsatzung der Gemeinde Großolbersdorf

vom 15. Juli 2014 (Abl. 10/14)

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 31. Dezember 2012 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 2930 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 12 festgesetzt.

§ 4 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät.

Der Ältestenrat wird gebildet aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und jeweils einem Vertreter einer der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen.

§ 5 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 6 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 10.000 Euro,
 - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 10.000 Euro,
 - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 10.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 2000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 2000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 5000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 5. die Einstellung und Entlassung von Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, von Personen die den Bundesfreiwilligendienst leisten oder in anderen geförderten Maßnahmen befristet in der Gemeinde tätig sind
 6. Entscheidung über die Erhöhung oder Reduzierung der wöchentlichen vertraglichen Arbeitszeiten auf Grund der Veränderung des notwendigen Personalschlüssels entsprechend des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitagG) in der Kindereinrichtung „Sonnenstrahl“ Großolbersdorf
 7. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat zu erlassenden Richtlinien,
 8. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 1000 Euro im Einzelfall,
 9. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5000 Euro,
 10. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2500 Euro beträgt,

11. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 2500 Euro im Einzelfall,
 12. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2500 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen und Gewerberäume in unbeschränkter Höhe
 13. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 2500 Euro im Einzelfall,
 14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2500 Euro nicht übersteigen.
 15. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Teilungsgenehmigungen,
 16. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
 17. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit des Bürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (4) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 7 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Gemeinderat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 9 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 10 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

§ 12 Ortschaftsverfassung

- (1) In den Ortschaften Hohndorf und Hopfgarten wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaft Hopfgarten umfasst die Ortsteile Hopfgarten und Grünau.
- (2) Die Ortschaftsräte besteht jeweils aus sechs Mitgliedern.

- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.
- (5) In der Ortschaft Hopfgarten wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.
- (6) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Festsetzung ortschaftsbezogener Haushaltsansätze, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (7) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaften Hohndorf und Hopfgarten durchgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Großolbersdorf vom 27. November 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt 24/2003 vom 17. Dezember 2003), geändert am 12. Dezember 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt 12/2013 vom 18. Dezember 2013) außer Kraft.

Die Hauptsatzung trat am 28. August 2014 in Kraft.

Geschäftsordnung für Gemeinderat und Ausschüsse der Gemeinde Großolbersdorf

vom 15. Juli 2014 (Abl. 10/14)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 Fraktionen

- (1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens zwei Gemeinderäten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.
- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte

§ 3 Rechtsstellung der Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Fünftel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.
- (3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.
- (5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheim zu haltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 S. 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechts sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden.
- (3) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die

Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 Absatz 3 bekanntgegeben worden sind.

III. Geschäftsführung des Gemeinderates

1. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 6 Einberufung der Sitzung

- (1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.
- (4) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (5) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 7 Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- (3) Auf Beschluss des Ortschaftsrats ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrats fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (5) Der Bürgermeister ist berechnigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung absetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.
- (6) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8 Beratungsunterlagen

- (1) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Bürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

2. DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 10 Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.
- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters

zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 13 Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 14 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

- (1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.
- (2) Ob ein Ausschlussgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 15 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechnigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 16 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern.
 - d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

- (3) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen.
- (4) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nicht öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte zustimmen.

§ 17 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Beratung,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Übergang zur Tagesordnung
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister enthält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 19 Sachanträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt; zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 18 Abs. 3 S. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 20 Beschlussfassung

- (1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 21 Abstimmungen

- (1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Der Gemeinderat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 22 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 23 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

- (1) Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 24 Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 25 Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 15 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

3. NIEDERSCHRIFT ÜBER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

§ 26 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Gemeinderäte werden vom Gemeinderat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat. Die regelmäßige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt durch das Amtsblatt der Gemeinde Großolbersdorf.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

IV. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 28 Beschließende Ausschüsse

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden.

§ 29 Beratende Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 27 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

V. Geschäftsordnung des Ältestenrates

§ 30 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie aus je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen. Die Gemeinderäte werden nach jeder regelmäßigen Wahl des Gemeinderates von den Parteien und Wählervereinigungen benannt. Sowohl der Bürgermeister als auch die Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Bürgermeister und Gemeinderat bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Ältestenrat soll vom Bürgermeister rechtzeitig vor einer Sitzung des Gemeinderates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen. Über die Sitzungen des Ältestenrates ist eine Niederschrift anzufertigen.

V. Geschäftsordnung von Beiräten

§ 31 Geschäftsgang der Beiräte

- (1) Auf das Verfahren der vom Gemeinderat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse (§ 29) sinngemäß Anwendung.
- (2) Aufgabe der Beiräte ist es, den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den gesetzlichen Zuständigkeiten entweder dem Gemeinderat oder dem Bürgermeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

VII. Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 32 Geschäftsgang der Ortschaftsräte

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.
- (2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

VIII. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 33 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Beiräte und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 25. Januar 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/2012 vom 29. Februar 2012), geändert am 29. Januar 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/2014 vom 26. Februar 2014) außer Kraft.

Die Geschäftsordnung trat am 15. Juli 2014 in Kraft.

Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großolbersdorf

vom 25. Januar 2012 (Abl. 2/12)

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung und Bekanntgabe

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Großolbersdorf.
- (2) Der Erscheinungstag des Amtsblattes ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung oder Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 dieser Satzung.

§ 2 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an den Verkündungstafeln
 - des Rathauses Großolbersdorf
 - Dorfstraße/Ecke Zschopenweg im Ortsteil Hohndorf und
 - Hauptstraße 13 im OT HopfgartenDer Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten im Rathaus (Am Rathaus 8, Großolbersdorf), mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Bekanntmachung hingewiesen werden, der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss umschrieben werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Bekanntmachungssatzung tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Großolbersdorf vom 29. November 2007 (bekanntgemacht im Amtsblatt 12/07 vom 19.12.2007) außer Kraft.

Die Satzung trat am 01.03.2012 in Kraft.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Großolbersdorf

vom 28. April 2015 (Abl. 5/2015), geändert am 20. Juni 2017 (Abl. 7/2017)

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - bis zu 3 Stunden 15,50 EURO
 - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 26,00 EURO
 - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 36,00 EURO
- (3) Bei einer längerfristigen ehrenamtlichen Tätigkeit auf Grund einer Vereinbarung kann ein von Absatz 2 abweichender Entschädigungssatz vereinbart werden.

§ 1 a Pauschalentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Friedhof Hohndorf

Die auf dem Friedhof Hohndorf ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten für den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine pauschale Entschädigung je Beerdigung nach folgenden Sätzen:

- Leitung der Zeremonie 60,00 €
- Träger (Sarg oder Urne) 25,00 € je Träger
- Urnengrabherstellung 50,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs.2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über eine Stunde erstreckt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats und Ortschaftsrats erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt
 - 1. an Gemeinderäten
 - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 5,00 EURO
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,50 EURO
 - 2. an Ortschaftsräten
 - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 5,00 EURO
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 12,75 EURO
 - 3. an Mitgliedern von Beiräten
 - für den Vorsitzenden ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,50 EURO
 - für die Mitglieder ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,25 EUROFalls die Sitzung vom Stellvertretenden des Beirates geleitet wird, erhält der Stellvertreter das Sitzungsgeld von 15,50 EURO.
Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung folgende Beträge:
 - der erste Stellvertreter 52,00 EURO
 - der zweite Stellvertreter 26,00 EURO
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden halbjährlich mit dem Sitzungsgeld gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahresende gezahlt.
- (5) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach den aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlichen Vorschriften.

Es gelten folgende Sätze:

Ortsvorsteher Hopfgarten: 21 %

Ortsvorsteher Hohndorf: 21 %

der Vergütung für einen ehrenamtlichen Bürgermeister.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 4, 5 und 7 des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde- und Ortschaftsräte der Gemeinde Großolbersdorf vom 16. Dezember 1999, geändert am 14. Dezember 2000 und am 24. Oktober 2001 außer Kraft.

Die Satzung trat am 28. Mai 2015 in Kraft.

Die 1. Änderung trat am 1. August 2017 in Kraft.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

vom 12. Oktober 2000 (Abl. 20/00), geändert am 28. November 2001 (Abl. 28/01), am 26. Februar 2003 (Abl. 5/03) und am 27. Januar 2016 (Abl. 2/16)

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- 1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- 2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Großobersdorf aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- 3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier.Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.
Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Kalenderjahres gehalten, so entsteht dann keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines jeden Hundes beträgt im Kalenderjahr 54,00 €.
- (2) Der Steuersatz für das Halten eines jeden gefährlichen Hundes beträgt im Kalenderjahr 612 €.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

§ 7 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
 1. Blindenführhunden
 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
 4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind;
 5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern
 6. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist
 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind

8. Herdengebahrungshunden.
 9. Hunden, die zur Bewahrung von unbewohnten Gebauden auBerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach der Lage der ortlichen Verhaltnisse erforderlich ist.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefahrlche Hunde.

§ 8 SteuerermaBigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermaBigt sich auf Antrag um die Halfte fur
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewahrungsgewerbes oder von Einzelwachtern bei Ausubung des Wachdienstes benotigt werden
 2. Hunde, die zur Bewahrung bewohnter Gebauden gehalten werden, wenn das betroffene Gebauden mehr als 500 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist
 3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern fur ihre Berufsarbeit benotigt werden
 4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
 - a) die Schutzhundeprufung III
 - b) die Rettungshundetauglichkeitsprufung
 - c) die Jagdgebrauchshundeleistungsprufung mit Erfolg abgelegt haben
- (2) Von der SteuerermaBigung ausgenommen sind gefahrlche Hunde.
- (3) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberuhrt.

§ 9 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer ermaBigt sich auf die Halfte des in § 6 Abs. 1 genannten Satzes fur Zuchthunde von Hundezuchtern, wenn
 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde dergleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 3. uBer den Ab- und Zugang ordnungsgemaBe Aufzeichnungen gefuhrt werden und
 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Ruden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden konnen.
- (2) Fur selbst gezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und SteuerermaBigungen

- (1) Fur die Gewahrung einer Steuerbefreiung oder SteuerermaBigung magebend sind die Verhaltnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fallen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergunstigung wird nur auf Antrag und fruhestens ab dem Ersten des Monats gewahrt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird langstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewahrt und ist anschlieend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht fur § 7 Abs. 1 Ziffer 1 und 2.
- (3) Die Steuervergunstigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, fur die die Steuervergunstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Groe fur den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierqualerei rechtskraftig bestraft wurde,
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.
 4. In den Fallen des § 9 keine ordnungsgemaBen Bucher uBer den Bestand, den Erwerb und die Verauerung der Hunde gefuhrt werden bzw. wenn solche Bucher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid fur ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 01. Januar fur das ganze Kalenderjahr fallig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag fruhestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fallig.
- (3) Endet die Steuerpflicht wahrend eines Kalenderjahres oder tritt ein ErmaBigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geandert. Uerzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen uer 3 Monate alten Hund halt, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverstandnis, dass die Kreispolizeibehorde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefahrlchkeit fur diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versaumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen fur eine gewahrte Steuervergunstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird,
- (5) Wird ein Hund verauert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 3 der Name und die Anschrift des neuen

Hundehalters anzugeben.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei Anmeldung von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muß die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Die Steuermarke verliert ihre Gültigkeit,
 1. wenn die Hundesteuer nicht innerhalb von 1 Monat nach Fälligkeit gezahlt wird,
 2. bei Verlust,
 3. durch Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung.
- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
 1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer der Gemeinde Großolbersdorf vom 26.10.1994 in der Fassung vom 22.03.1995 sowie die der Gemeinde Hopfgarten vom 31.01.1994 außer Kraft.

Die Änderung aufgrund der 2. Euroanpassungssatzung trat am 01.01.2002 in Kraft.
Die 1. Änderung trat am 13.03.2003 in Kraft.
Die 2. Änderung trat am 01.01.2017 in Kraft.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

vom 12. Juli 2000 (Abl. 14/00), geändert am 16. August 2001 (Abl. 22/01), am 21. Januar 2004 (Abl. 02/04), am 24. Februar 2016 (Abl. 03/16)

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 EURO bis 25.000 EURO erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind,
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telefaxe, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Die in § 25 Abs. 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SäVwKG) genannten Bestimmungen finden bei der Erhebung der Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzungen der Gemeinde Großolbersdorf vom 01.06.1994 sowie die der Gemeinde Hopfgarten vom 19.12.1995 außer Kraft.

Die Satzung trat am 27.07.2000 in Kraft.
 Die 1. Änderung trat am 01.01.2002 in Kraft.
 Die 2. Änderung trat am 12.02.2004 in Kraft.
 Die 3. Änderung trat am 24.03.2016 in Kraft.

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großolbersdorf (Anlage 1)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	Allgemeine Verwaltung und Amtshandlungen	
1	Einzelfallanordnungen	5,00 EURO - 250,00 EURO
2	Amtliche Beglaubigungen, Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegel von Abschriften, Fotokopien und dgl.	5,00 EURO - 250,00 EURO 0,50 EURO je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mind. 5,00 EURO Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 EURO je angef. Seite, mind. 2,50 EURO. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 2,50 EURO ermäßigt werden.
	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind	1,50 EURO je angefangene Seite, mind. 10,00 EURO
3	Erteilung einer Bescheinigung , fachlichen Stellungnahme, Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache/z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrausfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 EURO - 100,00 EURO
4	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern und Einsichtnahme in solche soweit dies nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen	0,50 EURO je Akte oder Buch, mindestens 5,00 EURO 10,00 EURO - 250,00 EURO
	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen.	5,00 EURO - 50,00 EURO
5	Fristverlängerungen 1. Verlängerung einer Frist deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	1/10 bis ¼ für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 EURO 5,00 EURO - 250,00 EURO
6	Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 EURO. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EURO je angefangene Seite, mindestens 5,00 EURO.
7	Niederschriften	5,00 EURO - 25,00 EURO für jede angefangene Stunde

8	Schreibauslagen Ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung	0,15 EURO für die ersten 50 Seiten je angefangene DIN A 4 Seite 0,10 EURO für jede weitere Seite
	Wenn die Anfertigung einer Abschrift besonders zeitaufwendig und/oder kostspielig ist	0,50 EURO - 2,50 EURO je angefangene Seite
	Wenn die Anfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für den Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke erteilt wird	0,05 EURO je angefangene Seite
	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde	kostendeckend
9	Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang im Kostenverzeichnis nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind	5,00 EURO für jede angefangene Viertelstunde
10	Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (§ 6 Abs. 1 SächsGemO)	5,00 EURO - 750,00 EURO
	für ortsansässige Vereine ist die Genehmigung kostenfrei	
11	Genehmigung, Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 EURO - 500,00 EURO
12	Nachträgliche Auflagen , Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 11	5,00 EURO - 250,00 EURO
13	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5,00 EURO - 250,00 EURO
	Vollzug des Baugesetzbuches	
14	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	5,00 EURO - 50,00 EURO
15	Fundsachen Aufbewahrung von Tieren einschließlich Aushändigung an den Eigentümer	kostendeckend

Erschließungsbeitragsatzung

vom 26. Januar 2006 (Abl. 3/06)

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Gemeinde Großolbersdorf erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand
1. für die öffentlichen zum Ausbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze in Großolbersdorf bis zu einer Breite (für Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Schrammborde mit Ausnahme der Bestandteile nach Nr. 4a und 5a) von
 - 1.1 Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten 6,0 m;
 - 1.2 Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten 10,0 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 7,0 m;
 - 1.3 Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten und Mischgebieten 14,0 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 8,0 m;
 - 1.4 Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten 18,0 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m;
 - 1.5 Industriegebieten 20,0 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 14,5 m;
 2. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite (mit Ausnahme der Bestandteile nach Nr. 5a) von 5,0 m;
 3. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite (mit Ausnahme der Bestandteile nach Nr. 4a und 5a) von 21,0 m;
 4. für Parkflächen
 - a) die Bestandteile der in den Nr. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, bis zu einer weiteren Breite von 6,0 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nr. 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebietes.

§ 5 Abs. 1 und 2 finden Anwendung;
 5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
 - a) die Bestandteile der in den Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebietes.

§ 5 Abs. 1 und 2 finden Anwendung.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1, 3, 4a und 5 a angegebenen Maße für den Bereich der Wendeanlage auf das Anderthalbfache, die Maße in den Nr. 1 und 3 mindestens aber um 8 m. Dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Verkehrsanlage Baugebiete unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 Nr. 1 bis 1.5 angegebenen Breiten.
- (3) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 und 2 gehören insbesondere die Kosten für
1. den Erwerb der Grundflächen sowie der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 2. die Freilegung der Grundflächen;
 3. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung;
 4. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.
- Der Erschließungsaufwand umfaßt auch die Kosten für die in der Baulast der Gemeinde stehenden Teile der Ortsdurchfahrten einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße, bei der Fahrbahn beschränkt auf die Teile, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche

- (1) Die Flächen der von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird der Erschließungsaufwand für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder zusammengefaßt für mehrere Erschließungsanlagen, die eine Erschließungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so bilden die Flächen der von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. von den Erschließungsanlagen der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung, der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 2. bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) anderweitig nicht gedeckter Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach den Nutzungsflächen verteilt. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch die Vervielfachung seiner Grundstücksfläche (§ 5 Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor.
- (2) Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 7 bis 11) und Art (§ 12) berücksichtigt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des § 13.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung
 1. Bei 1-geschossiger Bebaubarkeit 1,0
 2. Bei 2-geschossiger Bebaubarkeit 1,5
 3. Bei 3-geschossiger Bebaubarkeit 2,0
 4. Bei 4-geschossiger Bebaubarkeit 2,5
 5. Bei 5-geschossiger Bebaubarkeit 3,0
 6. Bei 6-geschossiger Bebaubarkeit 3,5
 7. Für jedes weitere, über das 6. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,5.

§ 7 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschößzahl festsetzt

- (1) Als Geschößzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. d. Sächsischen Bauordnung (SächsBO).
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschößzahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschößzahl. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschößzahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschößzahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschößzahl
 - a) bei Festsetzung der max. Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 SächsBO geteilt durch 3,5; zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist;
 - b) bei Festsetzung der max. Gebäudehöhe die festgesetzte max. Gebäudehöhe geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden jeweils auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschößzahl umzurechnen.

§ 10 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i. S. der SächsBO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 7, 8 und 9 finden keine Anwendung.
- (2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer

Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,2 angewandt. Die §§ 7, 8 und 9 finden keine Anwendung.

- (3) Für beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 7, 8, 9 und 10 Abs. 1 und 2 nicht erfaßt sind (z.B. Lagerplätze), gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 11 Ermittlung des Nutzungsmaßstabes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i. S. der §§ 7 bis 10 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 bis 10 entsprechende Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine höhere Geschößzahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der SächsBO § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschöß i.S. der SächsBO ergibt sich die Geschößzahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 7 Abs. 2.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 10 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,
1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
 2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke § 10 Abs. 2 entsprechend tatsächlich baulich genutzt oder
 3. nur mit Nebenanlagen i. S. § 10 Abs. 3 bebaut sind.

§ 12 Artzuschlag

- (1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Grundstücke in allen übrigen Gebieten, sind die in § 6 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 5b und 6. Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 10 Abs. 2 fallenden Grundstücke.

§ 13 Mehrfach erschlossene Grundstücke

Für Grundstücke, die durch jeweils mehrere gleichartige voll in der Baulast der Gemeinde stehende Erschließungsanlagen i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 6 erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), wird die nach den §§ 6 - 12 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Erschließungsanlagen jeweils zur Hälfte, durch drei Erschließungsanlagen jeweils zu einem Drittel, durch vier und mehr Erschließungsanlagen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrundegelegt.

§ 14 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Mischverkehrsflächen (z. B. kombinierte Geh- und Radwege, Verkehrsflächen in verkehrsberuhigten Straßen),
9. die Beleuchtungseinrichtungen,
10. die Entwässerungsanlagen gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.

§ 15 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) sind endgültig hergestellt, wenn sie
1. entwässert werden,
 2. beleuchtet werden.
- Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der in Abs. 1 genannten Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn
1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 2. unselbständige und selbständige Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4b) eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen; sie kann darüber hinaus auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) auf tragfähigem Untergrund bestehen;
 3. Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 4. Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Zif. 1 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Zif. 2 und 3 gestaltet sind.
- (3) Nicht befahrbare Verkehrsanlagen i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 2 sowie Sammelstraßen i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 3 sind endgültig

hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 und 2 ausgebaut sind.

(4) Selbständige Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5b) sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.

(5) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen, solange die Erschließungsanlagen insgesamt bzw. die entsprechenden Teileinrichtungen noch nicht endgültig hergestellt sind.

§ 16 Vorausleistungen

Die Gemeinde erhebt für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen

1. bis zu einer Höhe von 70 v. H. des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist;
2. bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird.

§ 17 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung trat am 23.02.2006 in Kraft.

Polizeiverordnung der Gemeinde Großolbersdorf

gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, zum Schutz gegen Lärmbelästigung und über das Anbringen von Hausnummern

vom 03. Mai 2011 (Abl. 5/11)

Abschnitt 1 Allgemeine Regelung

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Großolbersdorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne des § 2 des Sächsischen Straßengesetzes sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so betrieben oder benutzt werden, dass andere nicht belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen
- (3) Die Vorschriften des Sächs. Sonn- und Feiertagsgesetzes, sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

Sport- und Spielstätten, die weniger als 50m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die dazu führen die Ruhe anderer zu stören, dürfen wochentags in der Zeit von 20.00 bis 08.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, lärmintensive Heimwerkergeräten u.ä. Außerdem wird von Montag bis Sonnabend eine Mittagspause von 12.00 bis 14.00 Uhr festgelegt.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, des Sächs. Sonn- u. Feiertagsgesetz sowie die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Benutzung der Altglassammelbehälter

- (1) Altglassammelbehälter dürfen von Montag bis Freitag nur in der Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr und am Sonnabend von 8.00 bis 12.00 Uhr benutzt werden.
- (2) Es ist untersagt Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Container zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet größere Abfallmengen aus Gewerbebetrieben in die Container zu bringen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- u. Feiertagsgesetz und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Vorschriften sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben davon unberührt.

§ 7 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten

§ 8 Abbrennen von Traditionsfeuer

- (1) Das Abbrennen von Traditionsfeuern und sonstige Feuer mit Öffentlichkeitscharakter bedarf der vorherigen Genehmigung der Ortpolizeibehörde. Sie sind mindestens 14 Tage vorher zu beantragen.
- (2) Die Ortpolizeibehörde kann das Abbrennen derartiger Feuer aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung untersagen oder die Genehmigung an die Erfüllung bestimmter Auflagen binden.
- (3) Als Brennmaterial ist ausschließlich naturbelassenes, lufttrockenes Holz zulässig.

§ 9 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortpolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Hunde sind außerhalb umfriedeter Besitztümer mit der von der Gemeinde festgesetzten Steuernummer oder mit der Adresse des Besitzers zu kennzeichnen. Auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie in Grün- und Erholungsanlagen besteht für Hunde Leinenzwang.
- (4) Die Bestimmungen der StVO über das Führen von Tieren im öffentlichen Verkehrsraum und naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben von diesen Vorschriften unberührt, ebenso die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden sowie § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

§ 10 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelagerter Hundekot ist unverzüglich vom Hundehalter oder Führer zu beseitigen.

§ 11 Fütterungsverbot

Tauben und andere wildlebende oder verwilderte Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen und im Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 12 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortpolizei untersagt.
 - außerhalb von zugelassen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des Abs. 1 können erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der StVO sowie Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben davon unberührt.

§ 13 Pflege von bebauten und unbebauten Grundstücken in der Nähe von Wohnbebauungen

Grundstücksbesitzer, Pächter oder Nutzer von bebauten, unbebauten und unbewirtschafteten Grundstücken in der Nähe von Wohnbebauungen sind verpflichtet, diese Grundstücke so zu pflegen, dass für angrenzende Wohn- und Gartengrundstücke keine Beeinträchtigungen und Belästigung eintritt und dass das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt wird.

Es hat eine jährliche Mahd bis 31.07. zu erfolgen.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlage

§ 14 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:
 1. Anpflanzung, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. zu nächtigen;
 3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern;
 4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte in ihrer Ruhe gestört oder Besucher belästigt werden können;
 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;

8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
12. auf den dort befindlichen Kinderspielplätzen vorhandenen Turn- und Spielgeräte von Jugendlichen über 14 Jahren zu benutzen.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 15 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 16 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so nutzt, daß andere erheblich belästigt werden;
 2. entgegen § 4 Sport- und Spielplätzen benutzt;
 3. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
 4. entgegen § 6 die Altglassammelbehälter benutzt; Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Container abstellt und größere Abfallmengen bzw. Abfallmengen aus Gewerbebetrieben in die Container verbringt.
 5. entgegen § 7 Tiere so hält, daß andere erheblich belästigt werden;
 6. entgegen § 8 ohne Genehmigung Traditions- oder andere Feuer abbrennt oder anderes als dort bezeichnetes Brennmaterial verwendet;
 7. entgegen § 9 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
 8. entgegen § 9 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere nicht unverzüglich anzeigt;
 9. entgegen § 9 Abs. 3 Hunde nicht kennzeichnet oder frei umherlaufen läßt;
 10. entgegen § 10 als Halter oder Führer eines Hundes abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
 11. entgegen § 11 Tauben und andere wildlebende oder verwilderte Tiere füttert;
 12. entgegen § 12 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
 13. entgegen § 13 Grundstücke nicht pflegt und dadurch andere beeinträchtigt und belästigt
 14. entgegen § 14 Abs.1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt;
 15. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt;
 16. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlageteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert;
 17. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt;
 18. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 Wege, Rasenflächen oder sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt, oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anmacht oder unterhält;
 19. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand, oder Steine entfernt;
 20. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, bemalt, beklebt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist;
 21. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
 22. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen Wintersport betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
 23. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
 24. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 11 Turn- und Spielgeräte benutzt;
 25. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 26. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht entsprechend § 15 Abs. 2 anbringt;
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 16 dieser Polizeiverordnung zugelassen wurden.
- (3) Die in § 17 Abs. 1 dieser Polizeiverordnung genannten Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, in der jeweils gültigen Fassungen, mit

Geldbuße geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. Polizeiverordnung der Gemeinde Großolbersdorf vom 08.02.2001

Die Satzung trat am 26. Mai 2011 in Kraft.

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Großolbersdorf (Straßenreinigungssatzung)

vom 26. Februar 2014 (Abl. 02/14)

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 - 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 verbleibt bei der Gemeinde die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen der folgenden Straßen:
 - Alte Marienberger Straße
 - Neue Hauptstraße
 - Zschopauer Straße
 - Hauptstraße in Großolbersdorf (ohne Nebenstraßen)
 - Scharfensteiner Straße (ohne Nebenstraße Nr. 8 bis 34 B)
 - Am Rathaus
 - Schulstraße
 - Heinzebankstraße
 - Hauptstraße in Hopfgarten
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - die Parkplätze,
 - die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - die Gehwege,
 - die Überwege,
 - Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,0 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 - 7),
- den Winterdienst (§§ 8 und 9).

§ 5 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben,

Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.

§ 7 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen einmal wöchentlich zu reinigen.

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,00 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten - soweit möglich und zumutbar - für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten - soweit möglich und zumutbar - die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,00 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,00 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrrecht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich

- vom Schnee räumt,
5. entgegen § 8 Abs. 5 und 6 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 6. entgegen § 8 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 9. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 6. September 2000, veröffentlicht im Amtsblatt 17/2000, geändert am 24. Oktober 2001, veröffentlicht im Amtsblatt 26/2001, außer Kraft.

Die Satzung trat am 27. März 2014 in Kraft.

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Großolbersdorf (Baum- und Gehölzschutzsatzung)

vom 07. Februar 2001 (Abl. 4/01)

§ 1 Schutzzweck

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
2. die Durchgrünung des Gemeindegebietes zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
3. das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren,
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten,
8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten,

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Großolbersdorf werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Bäume mit einem Stammdurchmesser von 10 cm und mehr, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammdurchmesser nach der Summe der Stammdurchmesser zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend,
 2. Bäume, die in einer Gruppe zusammenstellen, sind als Einzelbäume zu betrachten,
 3. Ersatzpflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammdurchmesser, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe bzw. Länge,
 4. Sträucher einheimischer Pflanzenarten von mindestens 2 m Höhe,
 5. Hecken aus einheimischen Gehölzen im Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB) ab 10 m Länge, im Außenbereich (§ 35 BauGB) ab 5 m Länge,
 6. in öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich.

Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:

 1. Bei Bäumen mit kugel- bis eiförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkronen, zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten,
 2. Bei Bäumen mit säulen- bzw. schlankkegelförmiger Krone der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone, zuzüglich 5 m nach allen Seiten,
 3. Bei Sträuchern der Wurzelbereich unterhalb der Strauchkronen, mindestens aber 2 m² um den Mittelpunkt des Strauches herum,
 4. Bei Hecken der Wurzelbereich unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen, zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten,
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
 1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
 2. Obstbäume in erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen und auf Privatgrundstücken im Innenbereich,
 3. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
 4. Gehölze an öffentlichen Straßen, Gleisanlagen der Eisenbahn sowie auf Flugplätzen und an Wasserstraßen, soweit die bestimmungsgemäße Nutzung dieser Anlagen durch Gehölze erheblich eingeschränkt oder behindert wird oder Vorschriften dies erfordern,
 5. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundes-Kleingartengesetzes
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 16 bis 21, 52 und 64 Absatz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG), über geschützte Biotop nach § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1-3 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21 Absatz 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB den §§ 4 - 7 entgegenstellen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 - 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 8-11 SächsNatSchG zu entscheiden ist.

§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.
- (2) Verboten ist insbesondere:
 1. den nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien so zu verdichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
 2. näher als 3 m von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
 3. im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
 5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
 6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen,

§ 5 Ausnahmegenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung nach § 2 geschützter Gehölze, wenn:
 1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) im Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre,
- (2) Die Gemeinde kann die Entscheidung nach Absatz 1 in der Zeit vom 01. März bis 30. September aussetzen oder sie auf die Zeit vom 01.10. bis zum Ende des Monats Februar befristen, wenn der Antragsteller keine zwingenden Gründe für die Unaufschiebbarkeit der beabsichtigten Maßnahmen nachweisen kann. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller die Zulassung einer Ausnahme der unteren Naturschutzbehörde nach § 25 Absatz 2 Satz 2 SächsNatSchG erhalten hat.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die übliche Nutzung der nach § 2 geschützten Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen oder die zur ordnungsgemäßen und sicheren Nutzung von Anlagen erforderlich sind. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen,
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen insbesondere bei Maßnahmen, die der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht dienen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen entsprechende Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Des weiteren sollen der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen nach Durchführung der Maßnahme die Gründe für deren Unaufschiebbarkeit dargelegt sowie Mittel zu deren Nachweis aufgeführt werden. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Geboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 53 SächsNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck nach § 1 zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Schutzgegenstandes nach § 2 führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) § 53 Absatz 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

§ 8 Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenminderung

- (1) Ersatzpflanzung für nach § 2 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese
 - a) entgegen § 4 oder
 - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 beseitigt oder zerstört wurden.
- (2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle fest.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann die Gemeinde die Ersatzpflanzung auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück des Verursachers oder auf einem Grundstück der Gemeinde anordnen.
Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz,

wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebsfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Gemeinde am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten Standorten so lange verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.

- (5) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 7 erhalten hat.
- (6) Die Gemeinde kann auch Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind zur Abwendung von Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht. Muss das nach § 2 geschützte Gehölz aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft innerhalb von 3 Jahren beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder zur Entscheidung über eine Befreiung nach § 7

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder einer Befreiung nach § 7 ist mindestens 8 Wochen vor der geplanten Durchführung der Maßnahme schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Mit dem zu begründenden Antrag sind Lagepläne im Sinne von § 2 Nr. 11 der Bauvorschriften/Bauprüfverordnung vom 11.03.1993 (SächsGVBl. 16, S. 255) einzureichen, die Angaben über Standorte, Arten, Ausmaße (Stammdurchmesser in cm, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze und in den Fällen des § 5 Angaben über zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme in der Zeit vom 01.03 bis 30.09. enthalten sollen. Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Satz 1 innerhalb der dort genannten Frist. Für die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gilt dies nur, sofern diese Entscheidung keiner anderen Gestattung nach Absatz 2 bedarf.
- (2) Ist für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 nach anderen Rechtsvorschriften eine Gestattung (§ 10 Absatz 1 Satz 1 SächsNatSchG) erforderlich, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Im Falle des § 5 Absatz 1 Nr. 1 entscheidet die Gemeinde unverzüglich, bei genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen jedoch spätestens bis zur Vorlage der Antragsunterlagen an die Baugenehmigungsbehörde über die Herstellung des Einvernehmens. Liegt dem Antrag weder eine Baugenehmigung noch eine Bauvoranfrage nach den Vorschriften der SächsBO zugrunde, setzt die Gemeinde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 bis zur Vorlage entsprechender Antragsunterlagen, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten aus. Im übrigen entscheidet die Gemeinde über das Ersuchen der Gestattungsbehörde auf Herstellung des Einvernehmens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der Gestattungsbehörde verweigert wird.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen.
Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer:
 1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 1 den Boden im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich von 1,5 m,
 2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 näher als 3 m von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt
 3. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 3 im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
 4. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 4 an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
 5. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 5 an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
 6. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 6 die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen, tätig ist.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 handelt auch, wer ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. bauliche Anlagen errichtet, ändert oder erweitert
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt,
 2. auf Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
 3. den mit einer Befreiung nach § 7 verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
- (5) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von mindestens 50 DM, aber höchstens 100.000 DM geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.02.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baum- und Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Großolbersdorf vom 11.12.1997 und die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile- Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Hopfgarten vom 12.03.1996 außer Kraft.

Marktsatzung der Gemeinde Großolbersdorf

vom 19. Mai 2005 (Abl. 10/05), geändert am 31. März 2011 (Abl. 4/11) und am 26. April 2012 (Abl. 5/12)

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde Großolbersdorf betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Wochenmärkte, Frühlings-, Sommer-, Schul- und Heimatfeste, sowie Kirmes als öffentliche Einrichtungen und Veranstaltungen.

§ 2 Marktbereich

- (1) Der Marktbereich für den Wochenmarkt Großolbersdorf wird entsprechend der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Der Marktbereich für sonstige Märkte wird durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 3 Standplätze

- (1) Die Märkte finden zu festgelegten Zeiten auf dafür bestimmten Plätzen statt. Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Dieser Standplatz darf von seinem Nutzer nicht eigenmächtig erweitert, getauscht oder an einen Dritten überlassen werden. Es dürfen nur die zugelassenen Waren verkauft und angeboten werden.
- (2) Der Marktmeister ist ein Gemeindebediensteter, der vom Bürgermeister bestimmt wird.
- (3) Der Marktmeister weist die Standplätze entsprechend den marktspezifischen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
- (4) Ein Platztausch kann vom Marktmeister angeordnet werden, ohne dass Anspruch auf Entschädigung erhoben werden kann.
- (5) Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ist nicht übertragbar. Die Zuweisung kann von der Gemeindeverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn z.B.
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Zuweisung kann von der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt dann vor, wenn z.B.
 - a) der Marktplatz oder zugewiesene Standort ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - b) der Benutzungsberechtigte oder dessen Beauftragter (jeder muss eine Reisegewerbekarte besitzen) erheblich gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstößt,
 - c) ein Benutzungsberechtigter oder dessen Beauftragter die festgesetzten Gebühren nach Aufforderung nicht entrichten.
- (7) Erfolgt ein Widerruf der Zuweisung, hat der Nutzer den Standplatz unverzüglich zu räumen.

§ 4 Zutritt zu den Märkten

- (1) Zu den in § 1 genannten Märkten hat jedermann Zutritt.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann bei sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach Umständen, befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt, untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird. Das Verbot ist ortsüblich bekanntzugeben.

§ 5 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreiben des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Gewerberechtes, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechtes sowie die Anordnungen der Gemeindeverwaltung und die Sicherheitsbestimmungen zu beachten.
- (2) Jeder Teilnehmer am Marktgeschehen hat sein Verhalten so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist verboten:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial und andere Gegenstände, welche nicht zum Warenangebot gehören, zu verteilen,
 - c) Kräuter aller Art mitzuführen,
 - d) warmblütige Tiere zu schlachten,
 - e) Waren zu versteigern oder über Lautsprecher anzubieten,
 - f) zu betteln, sowie mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen,
 - g) Waren, die nach Maß und Gewicht verkauft werden, ohne geeichte Messeinrichtungen zu verkaufen,
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren und die erforderlichen Dokumente vorzulegen.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur sachgerechte Verkaufswagen, -anhänger und -stände, die den sicherheitstechnischen bzw. veterinär-hygienischen Mindestanforderungen entsprechen, zugelassen.
- (2) Zum Verkauf auf den Märkten dürfen nur Verkaufseinrichtungen i.S. dieser Satzung verwendet werden. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden, außer vom Marktmeister genehmigte Kleintransporter zur Lagerung der Waren. Großfahrzeuge, die vom Hersteller als Verkaufseinrichtung ausgestattet sind, können am Rande des Marktes zugelassen werden. Die Benutzung von Fahrzeugen als Verkaufstand bedarf der Genehmigung des Marktmeisters.
- (3) Die Stände müssen ausreichend standfest aufgebaut und insbesondere gegen Sturm gut gesichert werden. Die Bodenfläche des Marktplatzes darf durch Verankerungen nicht beschädigt werden.
- (4) Eine Befestigung der Verkaufseinrichtungen an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen, Zäunen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ist nicht erlaubt.
- (5) Unbeschadet der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten haben die Händler dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) die Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle mit einem Firmenschild versehen ist, welches Namen, Vornamen des Händlers oder der Firma in deutlicher Schrift ausweist,
 - b) Werbematerial nur innerhalb der Verkaufseinrichtung verwendet wird, das im Zusammenhang mit der verkauften Ware steht,
 - c) die angrenzenden Gänge und Durchfahrten nicht durch abgestellte Sachen blockiert werden.
 - d) Preisauszeichnung aller Waren entsprechend der Preisangabenverordnung PangVO vom 18.10.2002 erfolgen.
- (6) Die Nutzung von Elektroenergie aus dem Gemeindefnetz zu Zwecke der Beleuchtung und zum Betreiben von elektrischen Geräten bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Grundsätzlich untersagt ist das Betreiben von elektrischen Heizgeräten.

§ 7 Verkehrsregelung

- (1) Die von Märkten betroffenen Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Märkte und nach dem Ende der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich nur mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
- (2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
- (3) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
- (4) Die in Anlage 1 festgelegten Sperrflächen sind freizuhalten und der ungehinderte Zugang ist jederzeit zu gewährleisten.

§ 8 Sauberkeit des Marktes

- (1) Die Benutzer der Verkaufseinrichtungen sind für die Sauberkeit dieser und der unmittelbar angrenzenden Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und andere Abfälle sind durch den Händler zu entsorgen. Die Marktplätze sind vom Benutzer im sauberen Zustand zu verlassen.
- (2) Die Händler haben dafür Sorge zu tragen, dass
 - a) keine Papier- und Folienreste umherfliegen,
 - b) anfallendes Schmutzwasser frei von umweltbelastenden Stoffen der Kanalisation zugeführt wird,
 - c) die Verkäufer saubere Kleidung tragen, die Ware sauber ist und sie so aufgestellt wird, dass sie nicht verunreinigt werden kann.

§ 9 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Marktmeister der Gemeinde Großolbersdorf ausgeübt. Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung machen.

§ 10 Haftung

Die Gemeinde haftet für alle Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Haftung für die zu verkaufenden Waren obliegt dem jeweiligen Händler.

§ 11 Markttag

- (1) Der Wochenmarkt findet in Großolbersdorf jeden Mittwoch auf dem Rathausplatz statt. Darüber hinaus können in Absprache mit dem Marktmeister in den Ortsteilen Hohndorf und Hopfgarten an verschiedenen Wochentagen Sonderverkäufe stattfinden.
- (2) Ist am Markttag ein gesetzlicher Feiertag bzw. Heiligabend oder Silvester, dann findet der Markt nicht statt. Darüber hinaus kann die Gemeinde auch aus anderen Gründen den Markttag aussetzen.

§ 12 Marktzeit

Der Verkauf erfolgt an den Markttagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§ 13 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 7.00 Uhr ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein. Sind Sachen bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernt worden, können sie auf Kosten der Eigentümer durch bedienste der Gemeinde entfernt und sichergestellt werden.

§ 14 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf Wochenmärkten dürfen neben den in § 67 Gewerbeordnung genannten Waren auch folgende Güter vertrieben werden: Korbwaren, Konfektion, Keramik und Glas, Spielzeug, Uhren und Schmuck, Tonträger, Bettwäsche, Tischwäsche, Gardinen, Stoffe.
- (2) Der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

§ 15 Pilzverkauf

- (1) Es dürfen nur Pilze verkauft werden, die von einem anerkannten Sachverständigen kontrolliert wurden. Das Beschaueugnis ist dem Marktmeister vor Beginn des Verkaufes unaufgefordert vorzulegen und während des Verkaufes gut sichtbar in der Verkaufsstelle aufzustellen.
- (2) Die Pilze müssen nach Sorten getrennt und unter ihrer Bezeichnung im frischen Zustand angeboten werden. Sie dürfen nicht zerbrochen, zerstückelt oder verunreinigt sein.
- (3) An getrockneten Pilzen sind zum Verkauf zugelassen: Champignon, Steinpilz, Morchel, Pfifferling, Stoppelschwamm und Trüffel.

II. Besondere Bestimmungen Weihnachtsmarkt

§ 16 Markttage

Der Weihnachtsmarkt findet in Großolbersdorf und in den Ortsteilen Hohndorf und Hopfgarten an den vom Gemeinderat bzw. den jeweiligen Ortschaftsräten festgelegten Adventswochenenden statt.

§ 17 Marktzeit

- (1) Der Verkauf erfolgt an den Markttagen in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.
- (2) Die Marktplätze dürfen frühestens ab 11.00 Uhr vor Marktbeginn bezogen werden. Sie müssen spätestens am letzten Markttag bis 20.00 geräumt sein.

§ 18 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Das Warenangebot der Händler soll dem Charakter des Weihnachtsmarktes entsprechen. Die Verkaufseinrichtungen sind weihnachtlich zu gestalten.
- (2) Schaustellergewerbe kann zugelassen werden.

§ 19 Standplätze und Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Bewerbung hat spätestens zwei Monate vor dem Markttage bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.
- (2) Die Vergabe der Standfläche erfolgt bis zwei Wochen vor dem Markttag.

III. Kosten

§ 20 Entgelterhebung

Für die Benutzung der zugewiesenen Marktflächen der Gemeinde Großolbersdorf werden auf der Grundlage eines Vertrages Entgelte erhoben. Die Höhe der Entgelte wird durch besonderen Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.

§§ 21, 22 und 23

gestrichen

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Verweis

Personen die gegen diese Marktsatzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstoßen, können aus dem Marktbereich verwiesen werden.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 3 den zugewiesenen Standplatz nicht nutzt,
 2. entgegen § 3 Abs. 7 den zugewiesenen Standplatz nicht unverzüglich räumt,

3. entgegen § 4 Abs. 2 den Markt betritt, obwohl ihm dies verboten wurde,
 4. entgegen § 5 Abs. 3 Waren im Umhergehen anbietet oder Werbematerial und andere Gegenstände, welche nicht zum Warenangebot gehört, verteilt oder Kräder aller Art mitführt oder warmblütige Tiere schlachtet oder Waren versteigert oder über Lautsprecher anbietet oder bittelt, sowie mitleiderregende Gebrechen zur Schau stellt oder Waren, die nach Maß und Gewicht verkauft werden, ohne geeichte Messeinrichtungen,
 5. entgegen § 5 Abs. 4 den zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verwehrt oder die erforderlichen Dokumente nicht vorlegt,
 6. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrzeuge auf dem Markt abstellt, die nicht durch den Marktmeister genehmigt wurden,
 7. entgegen § 6 Abs. 3 den Boden des Marktplatzes beschädigt,
 8. entgegen § 6 Abs. 4 seinen Verkaufstand auf unzulässige Weise befestigt,
 9. entgegen § 6 Abs. 5 seine Verkaufseinrichtung nicht mit einem Schild versieht, welches den Namen, Vornamen und Ort des Händlers oder der Firma in deutlicher Schrift ausweist oder die Preise nicht entsprechend der Preisangabenverordnung vom 18.10.2002 auszeichnet,
 10. entgegen § 7 Abs. 2 Straßeneinmündungen versperrt,
 11. entgegen § 7 Abs. 3 seine Waren und sonstigen Gegenstände so aufstellt, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird,
 12. entgegen § 7 Abs. 4 die freizuhaltenen Zufahrten verstellt,
 13. entgegen § 8 Abs. 1 Leergut, Verpackungsmaterial und Abfälle nicht entsorgt oder die Marktfläche nicht sauber verlässt,
 14. entgegen § 13 mit dem Aufbau vor 7.00 Uhr beginnt oder nach 18.00 Uhr den Aufbau noch nicht beendet hat,
 15. entgegen § 14 Abs. 1 Waren vertreibt die nicht zugelassen sind,
 16. entgegen § 14 Abs. 2 alkoholische Getränke verkauft ohne dafür die notwendige Genehmigung zu besitzen,
 17. entgegen § 15 Pilze verkauft, die nicht kontrolliert wurden oder nicht im vorgeschriebenen Zustand angeboten werden oder nicht den zugelassenen Sorten des § 15 Abs. 3 entspricht.
- (2) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Abs. 1 genannten Bestimmungen dieser Marktsatzung können mit einer Geldbuße von mind. 5 € und höchstens 1.000 € geahndet werden.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Marktsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Gemeinde Großolbersdorf vom 20.09.2001, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22/01 außer Kraft.

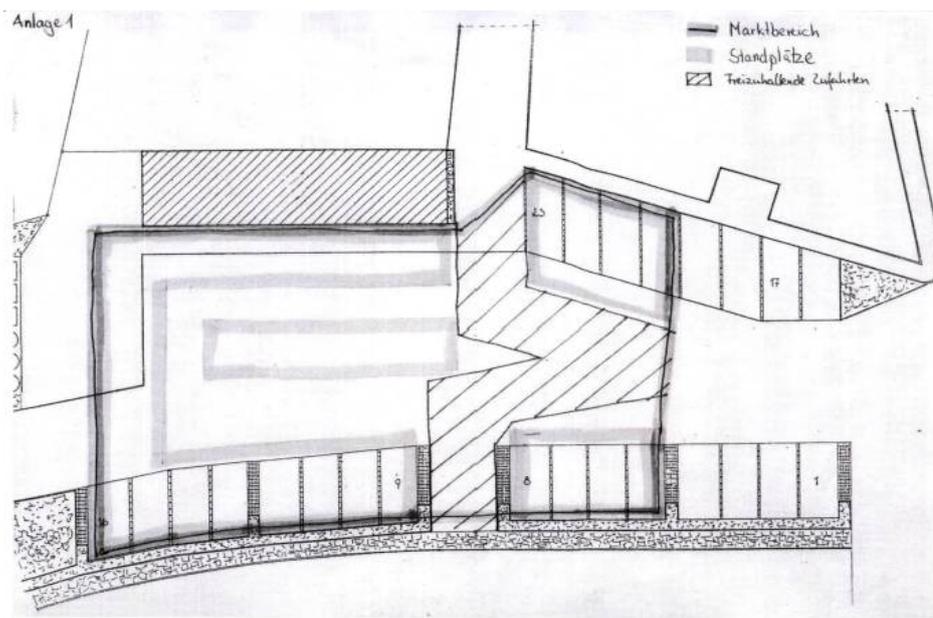
Die Satzung trat am 09.06.2005 in Kraft.

Die 1. Änderung trat am 28.04.2011 in Kraft.

Die 2. Änderung trat am 31.05.2012 in Kraft.

Anlage 1

Marktbereich für den Wochenmarkt Großolbersdorf



Benutzungssatzung für die Gemeindebibliotheken der Gemeinde Großolbersdorf

vom 14. Dezember 2000 (Abl. 24/00), geändert am 24. Oktober 2001 (Abl. 26/01),
geändert am 26. Februar 2014 (Abl. 3/14)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek, Meyweg 1 Großolbersdorf ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
- (2) Jeder kann die Bibliothek nutzen und Medienträger ausleihen.
- (3) Die Benutzung ist kostenfrei, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird. Die Verwaltungskostensatzung bleibt unberührt.
- (4) Die Benutzung erfolgt auf öffentliche Basis.
- (5) Medien bzw. Medienträger im Sinne dieser Satzung sind Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Datenträger und Videos.

§ 2 Ausleihe

- (1) Wer erstmalig eine Medieneinheit ausleiht, ist verpflichtet, sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder soweit der Benutzer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Vorlage einer Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters anzumelden.
- (2) Der Benutzer erhält eine Kopie dieser Satzung.
- (3) Die Medieneinheiten werden kostenlos in der Regel bis zu vier Wochen ausgeliehen. Die Frist kann im Einzelfall jederzeit verkürzt werden.
- (4) Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen (Absatz 5) vorliegen.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (6) Entliehene Medien können sofort zurückgefordert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (7) Medien, die sich nicht im Bestand der Bibliothek befinden, können auf Antrag von anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Auslagen trägt der Antragsteller. Für diese Medien können besondere Auflagen erteilt werden.

§ 3 Umgang mit ausgeliehenen Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Kann ein Benutzer eine Medieneinheit nicht in dem ihm übergebenen Zustand zurückgeben, ist diese abhanden gekommen oder beschädigt so hat er den Wiederbeschaffungszeitwert bzw. den Wert der Wiederherstellung zu ersetzen. Dies gilt auch, wenn ihn keine Verschuldung trifft.
- (3) Ausgeliehene Medieneinheiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 4 Verhalten in den Räumen der Bibliothek

- (1) Den Anweisungen der Bediensteten der Bibliothek ist Folge zu leisten.
- (2) Der Bürgermeister kann weitere allgemeine Ordnungsbestimmungen hinsichtlich der Nutzung der Bibliothek treffen. Diese Bestimmungen, sowie diese Satzung sind in der Bibliothek auszuhängen.
- (3) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden. Für diese Zeit entfällt die Gebührenpflicht.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind am Eingang zu den Räumen der Bibliothek für jeden ersichtlich veröffentlicht.
- (2) Der Bürgermeister kann abweichende Bestimmungen treffen.
- (3) Die Öffnungszeiten sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 6 Überschreitung der Leihfrist

- (1) Für die Überschreitung des Benutzungszeitraumes entsprechend § 2 Abs. 3 und 4 ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren entstehen mit Ablauf des Tages an dem die Medieneinheit nach § 2 Abs. 3 und 4 abgegeben werden müsste.
- (3) Die Gebühr wird durch Zahlungsaufforderung fällig.
- (4) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Medieneinheit entliehen hat.
- (5) Rückständige Forderungen können im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

§ 7 Höhe der Gebühren

- (1) Es werden folgende Benutzungsgebühren für die Überschreitung der Leihfrist für jede Medieneinheit erhoben
 1. - 7. Tag 0,50 €
 8. - 14. Tag 1,00 €
 15. - 21. Tag 1,50 €für jeden weiteren Tag zusätzlich 0,10 €
- (2) Für die Vorbestellung einer Medieneinheit wird eine Verwaltungskostengebühr in Höhe von 0,30 € erhoben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Auflage nach § 2 Abs. 7 nicht nachkommt,
 2. einer Bestimmung nach § 3. zuwider handelt,
 3. einem Bediensteten entgegen § 4 Abs. 1 nicht Folge leistet
 4. einer Benutzungsbestimmung des Bürgermeisters nach § 4 Abs. 2 zuwider handelt,
 5. gegen die Festlegung des § 4 Abs. 3 handelt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Ausschluss

Benutzer die dieser Satzung oder einer Benutzungsbestimmung des Bürgermeisters in grober Weise zuwider handeln können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Ihnen kann ein Hausverbot erteilt werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung der Bibliothek der Gemeinde Hopfgarten vom 08.04.1997 außer Kraft.

Die Änderung aufgrund der 1. Euroanpassungssatzung trat am 01.01.2002 in Kraft.
Die 1. Änderungssatzung trat am 27. März 2014 in Kraft.

Satzung über die Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze in der Gemeinde Großolbersdorf

vom 14. Dezember 2000 (Abl. 24/00), geändert am 24. Oktober 2001 (Abl. 26/01)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Großolbersdorf stellt den Einwohnern die Kinderspielplätze

Am Oberen Weg	im Ortsteil Hohndorf
Am Drachenhain	im Ortsteil Hohndorf
An der Uferstraße	im Ortsteil Hopfgarten
Am Meyweg	in Großolbersdorf
Am Hohndorfer Kirchweg	in Großolbersdorf
An der Scharfensteiner Straße	in Großolbersdorf

als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Spielplätze dienen dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis der Kinder und Jugendlichen.

§ 3 Benutzungsrecht

Die Benutzung der Spielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Tischtennis- und Basketballplatz können von jedem unabhängig vom Alter genutzt werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Kinderspielplätze sind täglich vom 01.04. bis 30.09. von 07.00 bis 22.00 Uhr und vom 01.10. bis 31.03. von 08.00 bis 18.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze ist unzumutbare Störung und Belästigung anderer zu vermeiden.
- (2) Die Kinderspielplätze und deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Auf den Kinderspielplätzen ist untersagt:
 1. Sitzplätze vom Aufstellplatz zu entfernen,
 2. die durch den Kinderspielplatz führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren
 3. Hunde oder sonstig Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. als sonstiger Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen,
 4. die Bepflanzung nachhaltig oder dauerhaft zu schädigen oder andere schwere Schäden an der Bepflanzung herbeizuführen
 5. Ballspiele aller Art durchzuführen, außer auf den Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze,
 6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzuführen oder zu verwenden
 7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen
 8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen
 9. ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für Lieferung der Ware sowie für Leistungen aller Art zu werben,
 10. Materialien aller Art zu lagern
 11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder einem sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten
 12. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.

§ 6 Befugnisse des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister kann andere Regelungen hinsichtlich der Öffnungszeiten (§ 4) treffen.
- (2) Der Bürgermeister kann weitere Benutzungsregelungen festlegen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist.
- (3) Der Bürgermeister kann eine Genehmigung nach § 5 Abs. 3 Nr. 9 erteilen, wenn hierfür Bedarf besteht. Der Inhaber hat diese Genehmigung deutlich sichtbar an seinem Verkaufsstand anzubringen.
- (4) Der Bürgermeister kann Spielplätze ganz oder teilweise befristet schließen, wenn dies durch die Witterung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlich erscheint.

§ 7 Grillplatz

- (1) Die Benutzung des Grillplatzes auf dem Spielplatz „Am Meyweg“ ist allen Einwohnern der Gemeinde gestattet.
- (2) Kinder und Jugendliche dürfen den Grill nur benutzen, wenn eine ständige Beaufsichtigung durch eine erwachsene Person gesichert ist.
- (3) Es ist untersagt, den Grill für andere Zwecke, als zum Grillen zu benutzen. Es darf nur handelsübliche Grillkohle

verwendet werden.

- (4) Nach Benutzung des Grills ist dieser zu reinigen, Grillstücke sind ordnungsgemäß und vollständig zu entsorgen und der Grillplatz ist im sauberen Zustand zu verlassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. außerhalb der nach § 4 bzw. § 5 Abs. 1 festgelegten Öffnungszeiten sich auf dem Kinderspielplatz aufhält,
 2. einer Benutzungsbestimmung nach § 5 oder § 6 zuwider handelt,
 3. einer Bestimmung nach § 7 über die Benutzung des Grillplatzes zuwider handelt,
 4. als beaufsichtigende Person Verstöße von Kindern gegen § 7 Abs. 1 bis 4 zulässt.
 5. als Kind oder Jugendlicher den Grillplatz benutzt, ohne dass die Beaufsichtigung durch eine erwachsene Person gesichert ist,
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 8 dieser Satzung können nach § 124 SächsGemO i.V.m. §17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 500 € geahndet werden.

§ 9 Ausschluss

Benutzern, die dieser Satzung in grober Weise wiederholt zuwider handeln, kann die Benutzung der Kinderspielplätze verboten werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des öffentlichen Kinderspielplatzes der Gemeinde Hopfgarten vom 08.04.1997 außer Kraft.

Die Änderung aufgrund der 1. Euroanpassungssatzung trat am 01.01.2002 in Kraft.

Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Großolbersdorf (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 30. Juni 2011 (Abl. 7/11)

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Großolbersdorf einschließlich aller Ortsteile.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
 3. in der Regel auch das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 6. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
 7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 8. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen;
 9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
 10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 11. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
 12. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sind zeitgleich beim Landratsamt Erzgebirgskreis als Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die

nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 6 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8 Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 Meter in einen Gehweg oder 0,75 Meter in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur

- Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 - 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 - 4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor der Entleerung, am Tag der Entleerung und einen Tag nach der Entleerung;
 - 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Rechte erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
- 1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 - 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 - 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 - 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 €, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 11 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren grundsätzlich nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- 1. der Antragsteller;
 - 2. der Erlaubnisnehmer;
 - 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.
Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Kosten, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1
- Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
 - Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.
- Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 17 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Großolbersdorf vom 4. November 1998 (veröffentlicht im Amtsblatt 23/98) und die Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Großolbersdorf vom 4. November 1998 (veröffentlicht im Amtsblatt 23/98), geändert am 24. Oktober 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt 26/01), außer Kraft.

Die Satzung trat am 28. Juli 2011 in Kraft.

Gebührenverzeichnis nach § 11 Abs. 1 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Großolbersdorf vom 30. Juni 2011

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag
1.	Aufführungen und Veranstaltungen			
1.1	gewerblicher Art (z.B. nach dem Gaststättengesetz)	bis 100 m ²	Tag	50,00 EURO
		bis 500 m ²	Tag	125,00 EURO
		über 500	Tag	250,00 EURO
1.2	anderer Art (nicht gewerblich)		Tag	15,00 EURO
2.	Tisch- und Stuhlaufstellung (Freischankflächen)	m ²	Monat	3,00 EURO
3.	Verkaufs- und stehende Warenstände	m ²	Tag	0,75 EURO
4.	Verkaufskioske (feste)			
4.1.	Imbißstände	m ²	Monat	30,00 EURO
4.2	andere Verkaufskioske	m ²	Monat	20,00 EURO
4.3	kurzfristige Verkaufsstände	m ²	Tag	10,00 EURO
5.	Verkauf aus Fahrzeugen (rollende Verkaufsläden)	m ²	Tag	10,00 EURO
6.	Lotterieverkaufsstände	Stück	Woche	5,00 EURO
7.	Warenautomaten			
7.1	mit 1 Ausgabefach	Stück	Jahr	37,50 EURO
7.2	für jedes weitere Fach	Stück	Jahr	7,50 EURO
8.	Zeitungsentnahmegerate	Stück	Jahr	12,50 EURO
9.	Firmen-, Hinweis- und Reklametafel aufstellung	m ²	Jahr	50,00 EURO
10.	Aufstellen von Schutt- und Abfallcontainern		Tag	2,50 EURO
11.	Ausleger			gebührenfrei
12.	Markisen			gebührenfrei
13.	Überspannungen			
13.1	dauernd	lfdm	Jahr	5,00 EURO
13.2	kurzfristig	pro Überquerung	Monat	5,00 EURO
14.	Blumenkübel und Blumentröge			gebührenfrei
15.	Fahrradstände			gebührenfrei
16.	Masten	Stück	Jahr	35,00 EURO
17.	Aufsteller/Plakate	Stück	Woche	1,00 EURO
18.	Baueinplankungen, Lagerung von Baustoffen,	m ²	Tag	0,25 EURO

	Baumaterialien und Gegenstände aller Art			
19.	Baugerüstaufstellungen			
19.1	sofern der Fußgängerverkehr frei bleibt	lfdm	Tag	0,26 EURO
19.2	sofern der Fußgängerverkehr gesperrt wird	lfdm	Tag	0,50 EURO
20.	Aufgrabungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen			
20.1	sofern der Fußgängerverkehr oder Fahrverkehr frei bleibt	m ²	Tag	0,25 EURO
20.2	sofern der Fußgängerverkehr oder Fahrverkehr gesperrt wird	m ²	Tag	0,50 EURO
21.	Gruben und Schächte	pro Mauer- oder Bodenöffnung	Jahr	10,00 EURO
22.	Hebebühnen (stationär)	m ²	Jahr	5,00 EURO
23.	Fahnenmastenhülsen	Stück	Jahr	15,00 EURO
24.	Grabenbrücken	lfdm	Jahr	2,50 EURO
25.	Für Sondernutzungen, die in vorstehendem Gebührentarif nicht aufgeführt sind	Rahmengebühr		5,00 - 500,00 EURO

Satzung über die Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“ der Gemeinde Großolbersdorf

vom 16. September 2014 (Abl. 12/14), geändert am 27. Oktober 2016 (Abl. 11/16),
geändert am 29. November 2017 (Abl. 12/17), geändert am 28. November 2018 (Abl. 12/18)

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Großolbersdorf ist Träger der Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“ Großolbersdorf mit Sitz in Großolbersdorf, Meyweg 2.
- (2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus folgenden unselbständigen Teileinrichtungen:
 - Kindertageseinrichtung Großolbersdorf mit Außenstelle, Meyweg 2, 09432 Großolbersdorf
 - Kindertageseinrichtung Hohndorf, Schulweg 4, 09434 Großolbersdorf, OT Hohndorf

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großolbersdorf im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 3 Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In der Kindertageseinrichtung werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Großolbersdorf für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer kontinuierlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.
- (2) Die regelmäßigen Öffnungszeiten betragen

Kindergarten/Kinderkrippe/Hort Großolbersdorf	Montag bis Freitag	6.00 - 17.00 Uhr
Kindergarten Hohndorf	Montag bis Freitag	6.30 - 16.30 Uhr
- (3) In der Kinderkrippe werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis 4,5 Stunden
 2. bis 6 Stunden
 3. bis 7 Stunden
 4. bis 8 Stunden
 5. bis 9 Stunden
 6. bis 10 Stunden.
- (4) In den Kindergärten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis 4,5 Stunden
 2. bis 6 Stunden
 3. bis 7 Stunden
 4. bis 8 Stunden
 5. bis 9 Stunden
 6. bis 10 Stunden.
- (5) Im Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis 4 Stunden
 2. bis 5 Stunden
 3. bis 6 StundenDer nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.
- (6) Kindergärten, Kinderkrippe oder Hort können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:
 - an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 5 Tage betragen soll.
 - während der Schulferien, wobei die Dauer der Schließung 3 Wochen nicht übersteigen soll.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung

- (1) Die Anmeldung und die Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.
Die Abmeldung kann auch in der Gemeindeverwaltung erfolgen.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung soll 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen. Der Antrag für die Aufnahme in den Hort soll 3 Monate vor Schuljahresbeginn für das neue Schuljahr gestellt werden.
Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat und eine Kündigung ist jeweils zum Monatsende möglich.
- (4) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Teileinrichtung wechselt, ohne dass sich das Betreuungsangebot ändert. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgt sein muss. Die neue Einrichtung tritt dabei in den bestehenden Betreuungsvertrag ein.
- (5) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat. Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien ein.

- (6) Die Gemeinde kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge oder mehr beträgt,
 2. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages wiederholt in Verzug geraten sind,
 3. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
 4. bei wiederholt auftretenden schwerwiegenden Verstößen gegen die Hausordnung,
 5. die Kindertageseinrichtung oder eine Teileinrichtung geschlossen wird.
- (7) Eine Änderung der Betreuungszeit ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Änderung zum Monatsanfang zu beantragen. Eine kürzere Änderungsfrist ist nur mit Zustimmung der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich.

§ 5 Essensversorgung

In der Kindertageseinrichtung stellt die Gemeinde eine Essensversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der jeweiligen Einrichtung erforderlich ist.

§ 6 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

- (1) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat.
- (2) Die Elternversammlung wird vom Elternbeirat gemeinsam mit der Leitung der Kindertageseinrichtung einberufen.

§ 7 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Gemeinde zu übermitteln
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.
Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
 2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
 4. Änderungen bei der Essensversorgung,
 5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
 6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden von den Personensorgeberechtigten für jeweils 2 Jahre, im letzten Quartal des jeweiligen Jahres, gewählt. Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder beträgt mindestens 3 Mitglieder je Einrichtung und soll der Zahl der Gruppen in der jeweiligen Einrichtung entsprechen. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind Personensorgeberechtigte, welche ein Kind zur Betreuung in der Einrichtung haben. Haben Personensorgeberechtigte mehrere Kinder in der Einrichtung, sind dies trotzdem nur einmal wahlberechtigt. Die Wahl erfolgt durch Briefwahl. Ort und Zeit der Wahl werden in der Einrichtung bekanntgemacht. Die einzelnen Einrichtungen wählen getrennt voneinander. Die Personensorgeberechtigten haben 3 Stimmen. Diese Stimmen können auf einen Kandidaten vereinigt oder auf 3 Kandidaten verteilt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ungültig sind Stimmzettel, wenn mehr als 3 Stimmen abgegeben. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Elternbeirat aus, rückt der mit der nächsthöheren Stimmzahl gewählte nach.
- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirates sollen in der Regel ein Beauftragter der Gemeinde sowie die Leitung der Kindertageseinrichtung teilnehmen.
- (6) Die Elternbeiratsmitglieder aller Einrichtungen treffen sich zweimal jährlich gemeinsam bzw. bei Bedarf. Für die jeweilige Einrichtung trifft sich der Elternbeirat nach Bedarf.

II. Abschnitt

§ 8 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 10 Abs. 4 sowie § 11 entsteht mit der Inanspruchnahme der

Betreuung.

- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten, führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Elternbeitrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 9 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 10 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen. Alleinstehende Personensorgeberechtigte, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, gelten nicht als Alleinerziehende im Sinne dieser Satzung.
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Anlage 1 erhoben. Für die Betreuung von angemeldeten Hortkindern an schulfreien Tagen wird kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.
- (3) Bei den festgesetzten Elternbeiträgen für das zweite, dritte, vierte und jedes weitere Kind werden nur die Geschwisterkinder gezählt, welche gleichzeitig eine anerkannte Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflege im Erzgebirgskreis besuchen.
- (4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Entgelte entsprechend der Anlage 1 erhoben. Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde. In diesen Fällen werden alle überschrittenen Betreuungszeiten berechnet.

§ 11 Gastkinderbeitrag

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder. Der Besuch durch das Gastkind ist in der Kindertageseinrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde betreut.
- (3) Für Gastkinder werden Entgelte entsprechend der Anlage 1 erhoben. Für die Hortbetreuung von Gastkindern an schulfreien Tagen wird ein Beitrag in Höhe einer 6-stündigen Betreuung erhoben.

§ 12 Hortbetreuung in der Ferienzeit

- (1) Für die Hortbetreuung bei angebotenen Ferienprogrammen werden Entgelte entsprechend der Anlage 1 bei einer maximalen Betreuungszeit von 6 h erhoben. Bei einem durch die Personensorgeberechtigten zu verantwortenden Überschreiten der Betreuungszeit werden gemäß § 10 Abs. 4 weitere Entgelte erhoben. Der Elternbeitrag für die Betreuung als Hortkind gemäß § 10 Abs. 2 Nr. c der Satzung wird ausgesetzt. Bei Alleinstehenden und mehreren Kindern in der Einrichtung gelten die gleichen prozentualen Beitragsabsenkungen wie bei den Beiträgen nach § 10.
- (2) Durch die Inanspruchnahme der Hortbetreuung in der Ferienzeit können weitere Kosten, beispielsweise für Material oder Eintrittsgelder, entstehen.
- (3) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Ferienbetreuung soll bis eine Woche vor Beginn des Ferienprogrammes erfolgen.

§ 13 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 14 Anzeigepflicht

Alle Änderungen, die zur Veränderung des Elternbeitrages führen können, sind unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses der Gemeindeverwaltung oder der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Jede Änderung des Wohnortes ist der Gemeindeverwaltung oder der Kindereinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

III. Abschnitt

§ 15 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“ in der Trägerschaft der Gemeinde Großolbersdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen, Kindergärten und Hort.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Gemeinde erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“ der Gemeinde Großolbersdorf vom 21. April 2005 (Abl. 8/05), geändert am 28. Juni 2006 (Abl. 15/06), am 23. September 2009 (Abl. 13/09), am 25. Oktober 2012 (Abl. 11/12), am 6. Juni 2013 (Abl. 6/13) und am 7. November 2013 (Abl. 11/13) außer Kraft.

Verzeichnis der Elternbeiträge zur Satzung über die Kindertageseinrichtung „Sonnenstrahl“ der Gemeinde Großolbersdorf (Anlage 1)

1. Elternbeiträge (§ 10 Abs. 2 der Satzung)

1.1 Elternbeiträge bei der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG

von verheirateten Personensorgeberechtigten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Erziehungsberechtigte

	bis 10 Std	bis 9 Std	bis 8 Std	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Kind	267,78 €	241,00 €	214,22 €	187,44 €	160,67 €	120,50 €
2. Kind	160,67 €	144,60 €	128,53 €	112,47 €	96,40 €	72,30 €
3. Kind	53,56 €	48,20 €	42,84 €	37,49 €	32,13 €	24,10 €
4. und jedes weitere Kind sind beitragsfrei						

von alleinerziehenden Personensorgeberechtigten

	bis 10 Std	bis 9 Std	bis 8 Std	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Kind	241,00 €	216,90 €	192,80 €	168,70 €	144,60 €	108,45 €
2. Kind	144,60 €	130,14 €	115,68 €	101,22 €	86,76 €	65,07 €
3. Kind	48,20 €	43,38 €	38,56 €	33,74 €	28,92 €	21,69 €
4. und jedes weitere Kind sind beitragsfrei						

1.2 Elternbeiträge bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG

von verheirateten Personensorgeberechtigten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Erziehungsberechtigte

	bis 10 Std	bis 9 Std	bis 8 Std	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Kind	168,89 €	152,00 €	135,11 €	118,22 €	101,33 €	76,00 €
2. Kind	101,33 €	91,20 €	81,07 €	70,93 €	60,80 €	45,60 €
3. Kind	33,78 €	30,40 €	27,02 €	23,64 €	20,27 €	15,20 €
4. und jedes weitere Kind sind beitragsfrei						

von alleinerziehenden Personensorgeberechtigten

	bis 10 Std	bis 9 Std	bis 8 Std	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.
1. Kind	152,00 €	136,80 €	121,60 €	106,40 €	91,20 €	68,40 €
2. Kind	91,20 €	82,08 €	72,96 €	63,84 €	54,72 €	41,04 €
3. Kind	30,40 €	27,36 €	24,32 €	21,28 €	18,24 €	13,68 €
4. und jedes weitere Kind sind beitragsfrei						

1.3 Elternbeiträge bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG

von verheirateten Personensorgeberechtigten und in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Erziehungsberechtigte

	bis 6 Std	bis 5 Std.	bis 4 Std.
1. Kind	83,00 €	69,17 €	55,33 €
2. Kind	49,80 €	41,50 €	33,20 €
3. Kind	16,60 €	13,83 €	11,07 €
4. und jedes weitere Kind sind beitragsfrei			

von alleinerziehenden Personensorgeberechtigten

	bis 6 Std	bis 5 Std.	bis 4 Std.
1. Kind	74,70 €	62,25 €	49,80 €
2. Kind	44,82 €	37,35 €	29,88 €
3. Kind	14,94 €	12,45 €	9,96 €
4. und jedes weitere Kind sind beitragsfrei			

2. Mehrbetreuungsbeiträge (§ 10 Abs. 4 der Satzung)

Entgelt für die Betreuung für jede weitere angefangene Stunde als

1. Krippenkind	5,75 €
2. Kindergartenkind	2,80 €
3. Hortkind	2,30 €

3. Gastkindbeiträge (§ 11 Abs. 3 der Satzung)

Entgelt für die Betreuung eines Gastkindes je Tag

	10 Std.	9 Std.	8 Std.	7 Std.	6 Std.	4,5 Std
Krippenkind	12,75 €	11,48 €	10,20 €	8,93 €	7,65 €	5,74 €
Kindergartenkind	8,04 €	7,24 €	6,43 €	5,63 €	4,83 €	3,62 €
	6 Std.	5 Std.	4 Std.			
Hortkind	3,95 €	3,29 €	2,63 €			

4. Hortbetreuung bei angebotenem Ferienprogramm

Entgelt für die Hortbetreuung bei angebotenem Ferienprogramm 7,00 €/Tag

Die 1. Änderungssatzung trat am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung trat am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung trat am 1. Januar 2019 in Kraft.

Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großolbersdorf in der Ortschaft Hohndorf

vom 14. Oktober 2014 (Abl. 13/14), geändert am 28. Oktober 2015 (Abl. 11/15), am 23. Juni 2016 (Abl. 7/16)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Ortschaft Hohndorf der Gemeinde Großolbersdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Großolbersdorf. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Ortschaft Hohndorf der Gemeinde Großolbersdorf und des Ortsteiles Ganshäuser der Stadt Zschopau waren, sowie Bewohnern der der Ortschaft Hohndorf naheliegenden Einzelwohnstandorte der Gemarkungen Krumhermersdorf und Großolbersdorf.

Des weiteren dient der Friedhof der Bestattung von Personen, die ein Anrecht auf ein Wahlgrab haben. Darunter fallen Verstorbene, die gebürtige Hohndorfer waren oder mindestens 20 Jahre in der Ortschaft Hohndorf der Gemeinde Großolbersdorf ihren Wohnsitz hatten sowie deren Ehegatten.

Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist außerdem zugelassen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern. Die Bestattung anderer Personen kann durch den Ortschaftsrat Hohndorf zugelassen werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger oder Inhaber der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.
- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist vom 1. Mai bis 31. Oktober von 7.00 - 21.00 Uhr und vom 1. November bis 30. April von 8.00 - 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren;
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
 - e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;

- f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
- i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;
- j) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen;
- k) Hunde unangeleint mitzuführen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren des Friedhofes.

- (4) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.
- (5) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
- (2) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Gemeinde ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist im Original beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwohle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist. Sollen bei dem Verstorbenen Wertgegenstände verbleiben, so ist dies der Friedhofsverwaltung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Für Verluste und Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Gemeinde nur, wenn zuvor eine schriftliche Anzeige erfolgte. Der Haftungsumfang ergibt sich in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,00 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.
- (4) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Die Friedhofsverwaltung kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.
- (5) Säрге und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 27 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten (Kaufgrab als Doppelgrabstelle),
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Grabstätten mit pflegeleichter Art.Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3 Abs. 1 Satz 2) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (4) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Verfügungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Größe 1,80 m x 1,00 m);
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab (Größe 2,10 m x 1,30 m).
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Grabanweisung.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht.

§ 15 Wahlgrabstätten (Kaufgrabstellen)

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden eingerichtet
 - a) Doppelgrabstätten mit Einfassung aus Naturstein oder ähnlichem Material
 - b) Doppelgrabstätten pflegeleichter Art ohne EinfassungDiese Grabstätten umfassen in der Regel zwei Einzelstellen, in Ausnahmefällen, wenn es die Platzverhältnisse zulassen, maximal vier Einzelstellen.
- (3) In einer Wahlgrabstätte können auch Urnen bestattet werden.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b) auf die Kinder;
 - c) auf die Eltern;
 - d) auf die Geschwister,
 - e) auf die Großeltern;
 - f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine von Abs. 2 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der nach Abs. 2 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören und seine Interessen sind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden und in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.
- (12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (14) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 24 Abs. 2.

§ 16 Beisetzung von Urnen mit den Aschen Verstorbener

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten;
 - b) Grabstätten pflegeleichter Art;
 - c) Wahlgrabstätten.
 - d) Reihengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Einzelurnengrabstätte dürfen unter Beachtung der Nutzungsdauer, Ruhefristen und Erweiterung der Lösegebühr mehrere Urnen beigesetzt werden. Urnengrabstätten haben eine Abmessung von 0,60 m Breite und 0,80 m Länge.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Grabstätten pflegeleichter Art

- (1) Die Grabanlagen pflegeleichter Art mit Reihengrabstätten und Doppelgrabstätten, werden für Bestattungen ohne nachträgliches Herrichten einer Grabstättenbegrenzung (Grabhügel, Einfassung) genutzt.
- (2) Die gesamte Grabanlage wird als gemeinsame Anlage durch die Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt.
- (3) Eine Grabstätte der Grabanlage pflegeleichter Art kann für eine Erdbestattung oder für eine Urnenbestattung genutzt werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 19 und 26 für Grabanlagen pflegeleichter Art - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 19 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Folgende Anforderungen werden an Grabsteine und Einfassungen gestellt:
 - a) Das Material muß wetterbeständig sein und aus Natursteinen oder ähnlichem Material bestehen.

- b) Die Grabsteine sollten nicht breiter als dreiviertel der Breite der Einfassungen sein.
 - c) Die Höhe darf betragen: Kindergräber 0,65 m, Reihengräber 0,90 m, Wahlgräber 1,00 m
 - d) Eine Mindesthöhe von 0,50 m ist einzuhalten.
 - e) Der Grabstein muss mindestens den Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Sterbedatum enthalten.
 - f) Die Schrifttexte sollten klare, schlichte Aussagen über den Verstorbenen enthalten.
 - g) Die Inschriften sind vertieft oder erhaben auszuführen und können durch farbige Tönung, abgestimmt zur Grundfarbe des Materials, hervorgehoben werden.
 - h) Schrift- und Sinnzeichen müssen zum Gesamtbild des Grabsteines passen.
- (3) Für die Übergangszeit bis zur Fertigstellung von Steineinfassungen können Holzeinfassungen verwendet werden.
- (4) Die Grabstätten der Grabanlagen pflegeleichter Art mit Reihengrabstätten werden mit aufrecht stehenden Grabsteinen in den Maßen 40 cm x 65 cm x 12 cm ausgestattet. Der Grabstein steht auf einer ebenerdig liegenden Grundplatte aus Naturstein oder ähnlichem Material, allseits dia-gesägt und gut passend zum Grabstein, in einer Größe von 112 cm x 35 cm x 8 cm. In dieser wird rechts und links vom Grabstein jeweils eine Bohrung zur Befestigung von Steckvasen eingebracht. Eine Ausfertigung der Grundplatte in anderer Form sowie aus weißem Material ist nicht gestattet. Der Grabstein sollte aus Naturstein oder ähnlichem Material, gut passend zur Grundplatte, sein. Eine Ausfertigung in weißem Material ist nicht erlaubt. Für die Gestaltung der Grabsteine gilt zusätzlich § 19 Abs. 2 Buchstabe e bis Buchstabe h.
- (5) Die Grabstätten der Grabanlagen pflegeleichter Art mit Doppelgrabstätten werden mit aufrecht stehenden Grabsteinen aus Naturstein oder ähnlichem Material ausgestattet. Der Grabstein muss auf einer Fundamentplatte in der Größe 250 cm x 35 cm x 10 cm und einem drauf angebrachten Sockel bzw. einer Grundplatte aus Naturstein oder ähnlichem Material befestigt werden. Die Fundamentplatte wird später mit Rasen abgedeckt. Die Länge des Sockels/ Grundplatte ist der Größe des Grabsteines anzupassen und soll die Möglichkeit zum Abstellen von Vasen oder Schalen und/oder die Einbringung einer Bohrung zum Befestigen von Steckvasen rechts und links des Grabsteines ermöglichen. Der Grabstein ist passend zum Sockel/Grundplatte zu fertigen. Weiße Grabsteine sind nicht erlaubt. Für die Gestaltung der Grabsteine gilt zusätzlich § 19 Abs. 2 Buchstabe e bis Buchstabe h.
- (6) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage nach pflichtgemäßem Ermessen über Abs. 1 bis 8 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 20 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern im Sinne von § 22 gewährleistet ist.
- (2) Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Den Anträgen sind beizufügen:
- a) der Grabmalentwurf
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - c) ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers veranlassen.
- (6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, sowie nicht zulässige Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.

§ 21 Aufstellung

Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist nur von Montag bis Freitag zulässig.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten

Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (3) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 22 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.
- (4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§ 25 Abs. 1).

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1).
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 7 Abs. 1 Satz 2) bleibt hiervon unberührt.

§ 24 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Verfügungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Verfügungsberechtigten zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte hat hierzu die Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Grabhügel dürfen nicht höher als 0,15 m ausgeführt werden. Es müssen zwischen den Einfassungen der Gräber Zwischenräume von 0,2 m zum Begehen belassen werden. Es ist eine flache Bepflanzung durchzuführen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabkies ist nur zulässig
 - bei Reihen- und Urnengrabstätten: in den Zwischenräumen zwischen den Einfassungen
 - bei Wahlgrabstätten gemäß § 15 Abs. 2 Buchst. a, außer einem etwa 40 cm breiten, zu bepflanzenden Streifen vor dem Grabstein
- (4) Grabkies sind nur in den Farbtönen weiß, grau oder weiß/grau erlaubt.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.
- (6) Reihengrabstätten/Urnengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen können auf Antrag des Verfügungsberechtigten gegen Kostenersatz durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden. § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (9) Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht umweltgerecht abbaubarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (10) Die Verwendung unwürdiger Gefäße und das Aufstellen von Bänken und ähnlichen Gegenständen an der Grabstelle ist

nicht gestattet.

§ 26 Grabanlagen pflegeleichter Art

- (1) In den Grabanlagen pflegeleichter Art ist das Abstellen von Vasen, Schalen, Gestecken und Kränzen nur auf der Grundplatte der jeweiligen Grabstelle erlaubt. Ein Bepflanzen der Grabstelle ist nicht gestattet.
- (2) In der Grabanlage pflegeleichter Art mit ebenerdig liegenden Grabsteinen ist das Aufstellen von Vasen und Schalen sowie das Ablegen von Kränzen, Gestecken und anderem neben oder auf der Grabplatte nicht gestattet. Diese Gegenstände können am Sockel des Gedenksteines abgestellt oder abgelegt werden.

§ 27 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Verfügungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.
- (2) Für Grabschmuck gilt § 24 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Das Aufbahnen eines Toten beziehungsweise das Öffnen des Sarges ist zum Abschiednehmen der Angehörigen nur in der Leichenhalle in Anwesenheit des Friedhofspersonales gestattet.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen, sofern möglich, in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Den Anordnungen des Gesundheitsamts ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 2 geschlossen zu halten.
- (4) Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Sarg geschlossen bleibt.

§ 29 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern finden in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle) statt. Sie können auf Antrag auch am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 90 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeiern in der Feierhalle erforderlichen Gegenstände wie Beleuchtung, Instrumente, Zellen- und Feierhallenschmuck stellt die Friedhofsverwaltung als Grundausstattung. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.
- (5) Vor der Trauerfeier stattfindende Gedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.

§ 31 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.

- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Großolbersdorf verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 3 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;
 - e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 - g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert;
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
 - i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;
 - j) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitbringt;
 - k) Hunde unangeleint mitführt;
 3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt;
 4. entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;
 5. entgegen § 7 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
 6. entgegen § 20 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 21 Abs. 4 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
 7. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
 8. entgegen § 22 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
 9. entgegen § 23 Abs. 1 als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 10. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
 11. entgegen § 27 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Stadt/Gemeinde*) Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde Großolbersdorf.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 17. Juni 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt 15/1997 vom 30.07.1997), geändert am 4. November 1998 (veröffentlicht im Amtsblatt 23/98 vom 19.11.1998), geändert am 20. Februar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt 4/2002 vom 06.03.2002), außer Kraft.

Die Satzung ist am 27. November 2014 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung trat am 26. November 2015 in Kraft.

Die 2. Änderung trat am 28. Juli 2016 in Kraft.

Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Großolbersdorf im Ortsteil Hohndorf

vom 17. Juli 1997 (Abl. 15/97), geändert am 28. November 2001 (Abl. 28/01) und am 28. Oktober 2009 (Abl. 13/09)

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärungen übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- 2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 - wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
 - wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Satz der Abgabe (Gebührenverzeichnis)

Für Amtshandlungen für die im Gebührenverzeichnis keine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, wird eine Gebühr von 10 EURO bis 10.000 EURO erhoben.

Für Benutzungen für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr aufgeführt ist, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand.

1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	21,56 EURO
2	Benutzungsgebühren	
2.1	Friedhofspflegegebühr	
2.1.1	Reihengrab/Urnengrab pro Grabstelle und Jahr	17,20 EURO
2.1.2	Kaufgrab (Doppelgrabstelle) pro Grabstelle und Jahr	34,40 EURO
2.1.3	Friedhofspflegebeitrag Reihengrab/Urnengrab für 20 Jahre	417,91 EURO
2.1.4	Friedhofspflegebeitrag Kaufgrab für 20 Jahre	835,83 EURO
2.2	Belegungsgebühren auf 20 Jahre	
2.2.1	Reihengrab für Personen unter 10 Jahren	276,77 EURO
2.2.2	Reihengrab für Personen von 10 und mehr Jahren	461,28 EURO
2.2.3	Kaufgrabstelle (Doppelgrab)	922,56 EURO
2.2.4	Urnengrabstelle	461,28 EURO
2.2.5	Grabstelle der Gemeinschaftsgrabanlage incl. Friedhofspflegebeitrag	2087,31 EURO
2.3	Nachlösegebühren pro Jahr (im Rahmen d. Möglichkeit nach Friedhofsordnung)	
2.3.1	Doppelgrabstelle/Jahr	46,12 EURO
2.3.2	Urnengrabstelle/Jahr	23,06 EURO
2.3.3	Nachbelegung von Reihen-, Kauf- und Urnengräbern mit Urnen (bis 1 Jahr nach Erstbelegung)	461,28 EURO
2.4	Gebühren für Bestattung und Grabherstellung	
2.4.1	Bestattung und Grabanfertigung von Personen unter 10 Jahren	213,44 EURO
2.4.2	Bestattung und Grabanfertigung von Personen von 10 und mehr Jahren	355,73 EURO
2.4.3	Urnengrabanfertigung und Beisetzung der Urne	213,44 EURO
2.5	Nutzung der Leichen- und Feierhalle	403,20 EURO
2.6	Grabstellenauflösung nach Ende der Liegezeit	
2.6.1	Einebnen der Grabstelle	39,95 EURO

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts
- 2) Die Bestattungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Der jährliche Friedhofspflegebeitrag ist jeweils bis zum 30. April des laufenden Jahres fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohndorf vom 26.11.1990 mit allen Änderungen außer Kraft

Die Satzung trat am 31.07.1997 in Kraft.

Die 1. Änderung trat am 01.01.2002 in Kraft.

Die 2. Änderung trat am 01.01.2010 in Kraft.

Satzung über die Benutzung der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof Großolbersdorf

vom 24. November 2000 (Abl. 23/00), geändert am 28. November 2001 (Abl. 28/01), am 21. Januar 2004 (Abl. 02/04) und am 28. Februar 2018 (Abl. 03/18)

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde betreibt die Aufbahrungshalle Großolbersdorf als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung und Gebührengegenstand

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Aufbahrungshalle Benutzungsgebühren.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Nutzung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird oder
 2. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt 60,00 € pro Nutzung.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 a Benutzung

Die Benutzung der Aufbahrungshalle richtet sich nach den Benutzungsbestimmungen der jeweils geltenden Friedhofsordnung der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Großolbersdorf.

§ 6 Schlussvorschriften

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Die Änderung aufgrund der 2. Euroanpassungssatzung trat am 01.01.2002 in Kraft

Die 1. Änderung trat am 12.02.2004 in Kraft.

Die 2. Änderung trat am 29.03.2018 in Kraft.

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Großolbersdorf

vom 28. März 2012 (Abl. 4/12), geändert am 24. März 2015 (Abl. 4/15), geändert am 26. April 2017 (Abl. 5/17), geändert am 26. Oktober 2017 (Abl. 11/17)

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Großolbersdorf ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Großolbersdorf, Hohndorf und Hopfgarten
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Großolbersdorf“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen
 - Kinder- und Jugendfeuerwehren, die in Jugendgruppen gegliedert sein können, in den Ortsfeuerwehren Großolbersdorf, Hohndorf und Hopfgarten,
 - Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren Großolbersdorf, Hohndorf und Hopfgarten,
 - Frauenabteilungen in den Ortsfeuerwehren Großolbersdorf, Hohndorf und Hopfgarten.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinen Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (3) Die Aufgaben der Wasserwehr nimmt vorrangig die Ortswehr Hopfgarten wahr.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (3) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstaussübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, die Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrleiter, die Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) In die Kinder- und Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.
Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Kinder- und Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (5) Die Mitglieder der Jugendgruppen wählen bei größeren Jugendfeuerwehren den oder die Jugendgruppenleiter für die Dauer von zwei Jahren entsprechend den Festlegungen in § 16. Das Wahlergebnis ist dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der

Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindefeuerwehrleitung / Ortswehrleitung.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Gemeindefeuerwehrleitung und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern und den Jugendfeuerwehrwarten. Bei Vorhandensein mehrerer Jugendfeuerwehren kann ein Gesamtbeauftragter (z. B. als Gemeindejugendfeuerwehrwart) für den Gemeindefeuerwehrausschuss bestimmt werden.
- (3) Die Hauptversammlung wählt weitere 4 Kameradinnen bzw. Kameraden nach dem Schlüssel: Hohndorf 1, Hopfgarten 1, Großolbersdorf 2 Mitglieder in den Ausschuss.
Die Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung, der Vertreterin der Frauengruppe, dem Vertreter des Musik treibenden Zuges und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 12 Wehrleitung

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter an.
- (2) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr

- beauftragt. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
 - (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
 - (8) Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
 - (9) Die stellvertretenden Gemeindewehrleiter haben den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
 - (10) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
 - (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters.

§ 13 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindewehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindewehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 14 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Gemeindewehrleiters und seines Stellvertreters gemäß § 13 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 12 Abs. 3 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind.

In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.
Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerwehrliegers oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Die Aufgaben des Gemeinderates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. November 1999 (Abl. 26/99), geändert am 26. Februar 2003 (Abl. 5/03) und geändert am 19. Februar 2005 (Abl. 10/05) außer Kraft.

Die Feuerwehrsatzung trat am 26.04.2012 in Kraft.

Die 1. Änderung trat am 30.04.2015 in Kraft.

Die 2. Änderung trat am 01.06.2017 in Kraft.

Die 3. Änderung trat am 24.11.2017 in Kraft.

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf

vom 24. November 2000 (Abl. 23/00), geändert am 28. November 2001 (Abl. 28/01), geändert am 19. Mai 2005 (Abl. 10/05)

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf im Sinne der §§ 6 und 69 Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehersatzung vom 16.11.1999, geändert am 26.02.2003. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Feuermeldeanlagen

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) Abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräumarbeiten und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
 4. verbrauchte Materialien
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie

nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

- (5) Aufwändersersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher, bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges, bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend des § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt von:
 1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Großolbersdorf vom 08.06.1993 sowie das Kostenverzeichnis vom 01.06.1994 außer Kraft.

Die Änderung aufgrund der 2. Euroanpassungssatzung trat am 01.01.2002 in Kraft.
Die 1. Änderung trat am 09.06.2005 in Kraft

Kostenverzeichnis zur Satzung über die Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großolbersdorf

- | | |
|--|-----------|
| <u>1. Personal</u> | |
| 1.1 Aufwändersersatz für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal je Person | 22,11 €/h |
| 1.2 Erfrischungszuschuss je eingesetztem Personal bei Einsätzen von mehr als 4 Stunden | 4,80 € |

- | | |
|---|------------|
| <u>2. Fahrzeuge</u> | |
| 2.1 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) | 82,56 €/h |
| 2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 oder LF 10/6 inkl. Anhänger | 186,73 €/h |

Für das Bereitstellen der in Pkt. 2.1 und 2.2 genannten Fahrzeuge für Feuersicherheitswachen wird die Hälfte der angegebenen Gebühren berechnet.

Geräte

- | | |
|--|-----------|
| <u>3. Gebühr für den Einsatz von Geräten</u> | |
| 3.1 Tragkraftspritze TS 8 | 16,55 €/h |
| 3.2 Schmutzwasserpumpe | 11,03 €/h |
| 3.3 Atemschutzgeräte | 24,92 €/h |
| 3.4 Kettensäge | 8,54 €/h |
| 3.5 Mechanische Leiter inkl. Transportfahrzeug | 65,25 €/h |
| 3.6 Notstromaggregat | 26,58 €/h |
| 3.7 Wasserauger | 19,07 €/h |
| 3.8 je B - Druckschlauch; ab 100 m Schlauchlänge | 3,11 €/h |

- | | |
|---|-----------------|
| <u>4. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeit der Feuerwehr</u> | |
| 4.1 Ölbindemittel einschl. Entsorgung | 38,02 EURO/Sack |

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Großolbersdorf (Feuerwehr - Entschädigungssatzung)

vom 15. Juni 2000 (Abl. 12/00), geändert am 24. Oktober 2001 (Abl. 26/01), geändert am 26. April 2017 (Abl. 5/2017)

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag durch die Gemeinde ersetzt.
- (2) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufschlags bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe Ia des jeweiligen Vergütungstarifvertrages zum BAT-O erhalten. Für jeden Tag werden höchstens 10 Stunden berücksichtigt.
Die Höhe des Verdienstaufschlages ist glaubhaft zu machen.
Statt Verdienstaufschlag können beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruchs geltend machen.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung in die Dienstzeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn.
- (4) Dem privaten Arbeitgeber ist auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten:
 1. das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung,
 2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.
- (5) Erleidet der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Gemeinde in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden, so hat ihm die Gemeinde diesen auf Antrag zu ersetzen, wenn er den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.
- (6) Leistet die Gemeinde dem Geschädigten Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Gemeinde in Höhe des von ihr geleisteten Ersatzes über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.
- (7) Bei Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis Einsatzenende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Bei Teilnahme an angeordneten Aus- und Fortbildungslehrgängen wird ebenfalls der Verdienstaufschlag nach § 1 ersetzt.
- (2) Reisekostenentschädigung erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachstehenden ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten nachstehende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindefeuerwehrlinleiter	74,00 €
Stellvertreter Gemeindefeuerwehrlinleiter	46,00 €
Ortswehrlinleiter Großolbersdorf	41,00 €
Ortswehrlinleiter Hohndorf	36,00 €
Ortswehrlinleiter Hopfgarten	30,75 €
1. Stellvertreter Ortswehrlinleiter Großolbersdorf	30,75 €
Stellvertreter Ortswehrlinleiter Hohndorf	26,00 €
Stellvertreter Ortswehrlinleiter Hopfgarten	20,50 €
2. Stellvertreter Ortswehrlinleiter Großolbersdorf	20,50 €
Gerätewart/Atemschutzgerätewart Ortsfeuerwehr Großolbersdorf	30,75 €
Gerätewart/Atemschutzgerätewart Ortsfeuerwehr Hohndorf	26,00 €
Gerätewart/Atemschutzgerätewart Ortsfeuerwehr Hopfgarten	20,50 €
Jugendfeuerwehrlinleiter	30,75 €
- (2) Alle ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für jeden Einsatz außerhalb ihrer Arbeitszeit eine Entschädigung

bis 3 Stunden	15,50 €
von 3 - 6 Stunden	26,00 €
über 6 Stunden	36,00 €
- (3) Die Entschädigungen werden halbjährlich gezahlt.
- (4) Eine Kumulierung der Aufwandsentschädigungen erfolgt nicht. Zur Zahlung kommt jeweils die höhere Aufwandsentschädigung.

§ 4 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2000 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Feuerwehr-Entschädigungssatzungen Großolbersdorf vom 20.12.1994 und Hopfgarten vom 20.04.1995 außer Kraft.

Die Änderung aufgrund der 1. Euroanpassungssatzung trat am 01.01.2002 in Kraft.

Die 1. Änderung trat am 01.07.2017 in Kraft

Wasserwehrsatzung der Gemeinde Großolbersdorf

vom 19. Mai 2005 (Abl. 10/05)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Großolbersdorf richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die in der Hochwassernachrichten- und Alarmdienstverordnung (HWNAB) vom 17.08.2004 (SächsGVBl. S. 472) genannten Gewässer und den in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 17.08.2004 (SächsAbl. S. 5554) aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die untere Verwaltungsbehörde folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:
 - a) Alarmstufe I: Meldedienst
 - ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
 - Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;
 - b) Alarmstufe II: Kontrolldienst
 - tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, wasserwirtschaftlichen Anlagen, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche;
 - Beseitigung von Abflusshindernissen;
 - c) Alarmstufe III: Wachdienst
 - vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
 - Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
 - Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen;
 - Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;
 - d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr
 - umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen;Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Gemeindegebiet entsprechend.
- (3) Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Die Gemeindeverwaltung stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) die Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte und der Anlagen;
 - b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen;
 - c) die Art der Alarmierung;
 - d) den Versammlungsort;
 - e) die Ablösung und Versorgung;
 - f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 - g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 - h) die Nachrichtenübermittlung;Der Organisationsplan ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Die Aufgaben des Wasserwehrdienstes werden vorrangig auf die Ortswehr Hopfgarten der Freiwilligen Feuerwehr Großolbersdorf übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
 - a) die Freiwillige Feuerwehr Großolbersdorf,
 - b) Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde hierfür nicht ausreichen
 - c) die Einwohner und

- d) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO
Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b) bis d) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.
- (2) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchst. b) bis d) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:
- Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs. 1
 - Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 - die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
- (3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.
- (4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogen oder von Personen, die mit Einverständnis der Gemeinde unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Gemeinde zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5 Heranziehung/sonstige Befugnisse

- Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Gemeinde den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
- Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) und d) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Gemeindeverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Gemeinde hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
- Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2003 (GVBl. S614, ber. 913)
- Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.

§ 6 Hochwassernachrichtendienst

- Die Gemeindeverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Gemeindegebiet insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Absatz 8 Pkt. 2 Satz 1 HWNAV).
- Für die Bekanntgabe der Hochwasserstandsmeldungen der Hochwasserpegel stellt die Gemeindeverwaltung einen Verteilerplan auf. Dieser wird mit dem Landratsamt und dem Staatlichen Umweltfachamt abgestimmt und fortgeschrieben (§ 5 Absatz 8 Pkt. 2 Satz 2 HWNAV).
- Die Gemeindeverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 5 Absatz 8 Pkt. 5 HWNAV).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt; seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.
- Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Gemeinden.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung trat am 09.06.2005 in Kraft.

Entgeltordnung für die Nutzung von Eigentum der Gemeinde Großolbersdorf

vom 30. Mai 2018 (Abl. 6/2018)

I. Entgelterhebung

- (1) Für die Nutzung von Räumen in Gebäuden der Gemeinde Großolbersdorf, von gemeindeeigenem Inventar (Fahrzeuge, Bekanntmachungstafeln) wird ein Nutzungsentgelt nach den in Abschnitt IV. aufgeführten Sätzen erhoben.
- (2) Für Nutzungen die nicht in Abschnitt IV aufgeführt sind, sollen kostendeckende marktübliche Nutzungsentgelte vereinbart werden.
- (3) Für Nutzungen von Räumen der Gemeinde länger als 2 Tage können gesonderte Entgelte vereinbart werden.

II. Entgeltfreiheit

Bei der Nutzung der Bekanntmachungstafeln durch folgende gemeindeansässige Gruppen wird kein Entgelt erhoben:

- gemeinnützige Vereine,
- Kirchgemeinde und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- sonstige Vereinigungen, die den Zweck verfolgen, das örtliche Gemeinschaftsleben zu bereichern.

III. Nutzungsbedingungen

- (1) Die Nutzungsbedingungen werden in einer zwischen dem Nutzer und der Gemeinde abzuschließenden Vereinbarung geregelt. Vereinbarungen von Organisationen sind von den jeweils vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen.
- (2) Die beabsichtigte Nutzung ist in der Regel 14 Tage vorher in der Gemeinde anzumelden.
- (3) Für die Berechnung der Nutzungsentgelte gelten die vereinbarten Nutzungszeiten.
- (4) Eine Tagesnutzung umfasst in der Regel 24 Stunden. Beginn und Ende der Nutzung ist in der Vereinbarung zu regeln.

IV. Nutzungsentgelte

Es werden folgende Entgelte zzgl. weiterer gesetzlicher Abgaben (z. B. Umsatzsteuer) erhoben:

1. Aushänge an Bekanntmachungstafeln

	DIN A 0	DIN A 1	DIN A 2	DIN A 3	DIN A 4	DIN A 5
1 Woche	9,00 €	7,50 €	6,00 €	4,50 €	3,00 €	1,50 €
4 Wochen	30,00 €	25,00 €	20,00 €	15,00 €	10,00 €	5,00 €

2. Nutzung Banneranlage B 174

- 80 €/Woche
- 10 €/Woche für gemeindeansässige gemeinnützige Organisationen

3. Raumnutzung

Objekt	gemeindeansässige Organisationen (u. a. Vereinen, Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften) für organisationsgemäße Zwecke		Kinder- und Jugendgruppen gemeindeansässiger Organisationen für organisationsgemäße Zwecke		Personen und Unternehmen, gemeinfremde Organisationen	
	Stundensatz	Tagessatz	Stundensatz	Tagessatz	Stundensatz	Tagessatz
Sporthalle/Sportplatz Großolbersdorf	5,00 €	80,00 €	1,25 €	20,00 €	13,00 €	180,00 €
Haus der Begegnung Halle/Sportplatz	3,00 €	50,00 €	0,75 €	12,50 €	10,00 €	150,00 €
Haus der Begegnung Mehrzweckraum	2,80 €	30,00 €	0,70 €	7,50 €	7,00 €	100,00 € (einschl. Vereinsraum)
Haus der Begegnung Vereinszimmer	2,00 €	10,00 €	0,50 €	2,50 €	5,00 €	25,00 €
Mehrzweckgebäude Mehrzweckraum	2,80 €	30,00 €	0,70 €	7,50 €	7,00 €	100,00 €
Sitzungszimmer Rathaus	1,50 €	15,00 €	0,35 €	3,75 €	3,50 €	50,00 €

Objekt	gemeindeansässige Organisationen (u. a. Vereinen, Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften) für organisationsgemäße Zwecke		Kinder- und Jugendgruppen gemeindeansässiger Organisationen für organisationsgemäße Zwecke		Personen und Unternehmen, gemeindefremde Organisationen	
	Stundensatz	Tagessatz	Stundensatz	Tagessatz	Stundensatz	Tagessatz
Mehrzweckraum OTV Hopfgarten	1,50 €	15,00 €	0,35 €	3,75 €	3,50 €	50,00 €
Sättlerhaus	1,50 €	15,00 €	0,35 €	3,75 €	3,50 €	50,00 €
Schulungsräume Feuerwehrgerätehäuser	1,50 €	15,00 €	0,35 €	3,75 €	3,50 €	50,00 €

4. Nutzung gemeindeeigener Fahrzeuge

Gemeindeansässige Organisationen (Vereinen, Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften)	0,16 €/km
Gemeindeansässige Privatpersonen oder Unternehmen	0,41 €/km

Je kostenpflichtiger Nutzung ist ein Mindestbetrag von 2,50 € zu zahlen.
Zusätzlich werden Kraftstoffkosten in Höhe von 0,14 €/km berechnet.

5. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig werden alle Regelungen der bisherigen Entgeltordnung außer Kraft gesetzt.

Entgelte für die Benutzung von Marktflächen

vom 26. April 2012 (Abl. 05/2012)

Für die Benutzung von Marktflächen werden folgende Entgelte festgesetzt:

Die Entgelte betragen:

1. Wochenmärkte und Sonderverkäufe
 - a) als Jahrespauschalbetrag pro Verkaufswagen 320,00 €
 - b) für eigene Marktstände und Verkaufswagen je Tag pro m² 0,64 €
 - c) für Platzgeld PKW und Kleintransporter 5,40 €
2. Märkte anlässlich sonstiger Feste (z.B. Weihnachtsmärkte)
 - a) für eigene Marktstände und Verkaufswagen je Tag pro m² 0,94 €
 - b) Entgelte für Schausteller je Tag
 - Gruppe 1 1,05 €/Frontmeter
Große Fahrgeschäfte, Autoscooter, Autobahn, Achterbahn, Riesenrad, Schlickerbahn, Spinne, Steile Wand, Taifunrad, Twister, Kosmoplan, Walzerfahrt, Geiserbahn, The Wip, Fahrt ins Blaue, Belustigungsgeschäfte, Schaugeschäfte sowie alle neun modernen großen Rundfahrgeschäfte
 - Gruppe 2 0,85 €/Frontmeter
Kettenflieger, Kinderkarussells moderner Bauart, große Luftschaukeln, Automaten, Schießen, Ringwerfen, Ballwerfen, Warenverlosung jeder Art, Lachkabinett, Irrgarten, Zuckerwatte, kandierte Äpfel, Nüsse oder Mandeln, Waffeln, Verkauf ambulanter Händler
 - Gruppe 3 0,60 €/Frontmeter
Kinderkarussell älterer Bauart, Kinderschaukel, Kindereisenbahn, Kinderavusbahn, Kinderkettenflieger, Bodenkarussell, Schmetterlingsbahn, Pony-Reiten, Kraftmesser, Würfelspiel, Tischrad
3. Für ortsansässige Vereine sind 50 % der allgemein gültigen Entgelte zu zahlen

Pachtfestsetzung

vom 24. Oktober 2001 (Abl. 27/01)

Der Pachtzins für die Pacht von kommunalem Grund und Boden für private und gewerbliche Nutzung ab dem 01.01.2002 wird wie folgt festgesetzt:

1. Schuldner sind alle privaten und gewerblichen Nutzer von kommunalem Grund und Boden der Gemeinde Großolbersdorf.
2. Die Pachtzinsen werden für bereits genutzten Grund und Boden und mit Nutzungsbeginn neuer Pachtflächen erhoben.
3. Die Höhe des Pachtzinses wird wie folgt festgesetzt:
- 3.1. Für Erholungszwecke genutzte Flächen:
 - (1) bebaut mit Erholungsbauten, für die Grundsteuer aufgrund der Ausstattung und Größe (25 m²) erhoben wird 0,35 EURO/m²
 - (2) bebaut mit Erholungsbauten, für die keine Grundsteuer zusätzlich erhoben wird 0,45 EURO/m²
 - (3) für Kleingartenvereine 0,04 EURO/m²
- 3.2. Kleingärtnerische und für Kleintierhaltung genutzte Flächen (unbebaute Flächen):
 - (1) normale Boden- und Lageverhältnisse 0,35 EURO/m²
 - (2) ungünstige Boden- und Lageverhältnisse (stark hängig, nasser Boden o.ä.) 0,15 EURO/m²
- 3.3. Garagenstellflächen (Eigentumsgaragen auf Gemeindeflächen):
für Garagen pro Stellfläche für 1 Fahrzeug 35,00 EURO
Neuverträge ab 2013 60,00 EURO
- 3.4. Grund und Boden zur Nutzung für gewerbliche Zwecke 3,00 EURO/m²

Der Pachtzins ist am 30.06. eines jeden Jahres fällig.

Sonstige Preisfestsetzungen

Eintrittsgelder Dorfmuseum „Sättlerhaus“

		envia-card
		Kurkarte Wolkenstein/Warmbad
		Kurkarte Wiesenbad
Erwachsene	1,00 €	0,60 €
Ermäßigte (Kinder, Studenten, Schüler)	0,50 €	0,40 €